

Migration nach Deutschland – Auswirkungen auf die Arbeitswelt

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Josephin Hauswald
aus Dresden

Meißen, 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Begriffsabgrenzung	2
2.1 Migration und Migrant.....	2
2.2 Flucht, Flüchtling und Asylbewerber	4
2.3 Integration	5
2.4 Formen der Zuwanderung	5
2.4.1 Erwerbsmigration	6
2.4.2 Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung.....	7
2.4.3 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen und humanitären Gründen	8
2.4.4 Familien- und Ehegattennachzug	8
2.4.5 Zuwanderung aus sonstigen Gründen und Spätaussiedlerzuwanderung.....	9
2.4.6 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger.....	10
2.4.7 EU-Binnenmigration	10
2.5 Gründe der Migration im Überblick	11
3 Phasen der (Arbeits-)Migration nach Deutschland.....	13
3.1 Zuwanderung Vertriebener und Flüchtlinge während des zweiten Weltkrieges (1939 – 1945) und aus den Ostgebieten (1945 – 1950).....	13
3.2 Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR (1945 – 1961).....	17
3.3 Anwerbephase (1955 – 1973)	19
3.4 Konsolidierungsphase (1973 – 1980)	20
3.5 Abwehrphase (1981 – 1998)	21
3.6 Akzeptanzphase (ab 1998/2000).....	23
3.7 Integrationsphase (ab 2006).....	24
4 Ost-West-Vergleich anhand ausgewählter Kriterien.....	26
4.1 Hintergründe und Nationalitäten	26
4.2 Aufenthaltsdauer und Arbeitsgebiete	29
4.3 Gesellschaftliche Integration.....	31
4.4 Ergebnis des Vergleichs.....	35
5 Entwicklung des Arbeitsmarktes.....	37
5.1 Veränderungen durch Migration auf dem deutschen Arbeitsmarkt und aktuelle Reformansätze	37
5.2 Problematik des Fachkräftemangels.....	40
5.2.1 Ursachen.....	41
5.2.2 Umgang und Lösungsansätze	42
6 Fazit	44
Kernsätze	IV
Literaturverzeichnis.....	V
Rechtsquellenverzeichnis	IX
Eidesstattliche Versicherung.....	X

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVFG	Bundesvertriebenengesetz, Langtitel: Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders./dies.	derselbe/dieselbe
EG	Europäische Gemeinschaft
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern – Freizügigkeitsgesetz/Europäische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
NAPI	Nationaler Aktionsplan Integration
NIP	Nationaler Integrationsplan
NS	nationalsozialistisch
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Sowjetunion
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees, deutsch: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

1 Einleitung

„Zuhause ist, wo das Herz eine Heimat findet“ (Ammon 2008). Das Zuhause als die Heimat des Herzens – so wird der Ort, zu dem jeder Mensch eine ganz persönliche, oftmals starke Bindung besitzt, poetisch umschrieben. Das Zuhause wohnt dem Menschen sein Leben lang inne, er wird es nie vergessen. Dennoch lassen täglich tausende Menschen ihre vertraute Heimat hinter sich. Sie begeben sich auf eine Reise in eine ihnen unbekannte, fremde und weit entfernte Welt. Sie werden getrieben von der Hoffnung auf ein friedvolles Leben in Freiheit, dem Mythos der fernen Länder und einem besseren Leben in einer neuen Welt. Der Entschluss, die vertraute Heimat hinter sich zu lassen, ist der Beginn eines langen Weges ins Ungewisse. Für Entdecker wie Columbus waren es der Reiz des Fremden und der Wunsch nach Eroberung; für Flüchtlinge nach dem zweiten Weltkrieg dagegen Krieg, Angst, Verfolgung und Verluste, die sie in neue Regionen und fremde Länder zwangen. Auch heute ist die Flucht von vielfältigen Ursachen geprägt.

In der vorliegenden Arbeit soll die historische Entwicklung der Migration nach Deutschland während und nach dem zweiten Weltkrieg phasenweise bis zur Gegenwart charakterisiert werden. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Arbeitsmigration. Bedingt durch die Teilung Deutschlands sollen der Umgang mit Zuwanderung im Allgemeinen und ganz konkret die Arbeitsmigration in den beiden deutschen Staaten betrachtet werden. Dazu wird ein Vergleich anhand eigens festgelegter Kriterien vorgenommen. Die Auswirkungen der Migration auf den Arbeitsmarkt sowie die Problematik des Fachkräftemangels werde ich in diesem Zusammenhang im vorletzten Kapitel erörtern. Abschließend möchte ich die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit kurz zusammenfassen.

Gerade in Zeiten, in denen sich Gesellschaften, ihre Werte und Normen rasch und häufig ändern und alle Nationen die Auswirkungen der globalen Migration spüren, kann eine historische Betrachtung aufschlussreich und wegweisend sein. Nicht zuletzt geht es darum, Migration als unausweichliches Phänomen mit Potential für vielfältige Bereicherungen zu verstehen und zu gestalten. Durch die Analyse der Geschehnisse der Vergangenheit können Parallelen zur heutigen Situation gezogen werden, aus Erfahrungen und Fehlern kann gelernt werden. Ein Blick auf die eigene Geschichte eines Landes hilft, das unveränderbar Geschehene der Vergangenheit zu verstehen, die Gegenwart sinnvoll zu gestalten und wichtige Erkenntnisse für eine erfolgreiche Zukunft zu gewinnen. Dazu möchte ich mit dieser Arbeit einen Beitrag leisten. Der Blickwinkel einer interkulturellen Betrachtung der Migration soll auch auf das Vergangene gerichtet werden, was dazu beiträgt, Zuwanderung als generationenübergreifendes Phänomen zu verstehen und als gemeinsames Projekt zu gestalten.

2 Begriffsabgrenzung

In den letzten Jahren hat die öffentliche Debatte um das Thema Zuwanderung, Migration, Flucht und Integration unverkennbar zugenommen. Die verstärkte Zuwanderung nach Deutschland führte zu einer deutlicheren Wahrnehmung durch die Bevölkerung, was eine Auseinandersetzung mit den positiven oder negativen Auswirkungen für Individuum und Gesellschaft zur Folge hatte.

Um das Thema der vorliegenden Arbeit eindeutig betrachten zu können, müssen die relevanten Begriffe zunächst verbindlich definiert werden. Auch die Formen der Zuwanderung sollen vorab erklärt und unterschieden werden. Abschließend wird in diesem Kapitel eine Auswahl an Gründen für die transnationale und globale Migration vorgestellt.

2.1 Migration und Migrant

Grundsätzlich ist der Begriff der Migration zu unterscheiden von Reisen und dem täglichen Pendeln zum Wohn- und Arbeitsort, also dem zeitweiligen Aufsuchen eines fremden Ortes. Stattdessen sind die weitreichenden Formen regionaler Mobilität, das Überschreiten politisch-territorialer Grenzen oder die räumliche Bewegung innerhalb eines staatlichen Gebietes gemeint. Es wird von einem ergebnisoffenen Prozess mit oder ohne geplante Rückkehr, gegebenenfalls mit dem Aufsuchen von Zwischenzielen ausgegangen. (vgl. Oltmer 2017: 20)

Migration wird vom lateinischen Wort „migrare“ abgeleitet und bedeutet (aus-)wandern. Es kann als Ausdruck für die räumliche Bewegung von einem Ort zum anderen unter (zeitweiser) Aufgabe des Wohnsitzes zugunsten neuer Wohnsitze verstanden werden (vgl. Liebig 2007: 7). „Migration ist die auf einen längerfristigen Aufenthalt angelegte räumliche Verlagerung des Lebensmittelpunktes von Individuen, Familien, Gruppen oder auch ganzen Bevölkerungen“ (Oltmer 2013: 1). Es wird ein enger Zusammenhang zu Wanderungen als „[...] ein konstitutives Element der Menschheitsgeschichte [...]“ (ebd.) hergestellt. In der vorliegenden Arbeit sollen die Begriffe Migration und (Zu-)Wanderung deshalb synonym gebraucht werden.

Der Begriff Migration umfasst nach *Düvell* (vgl. 2006: 6 ff.) verschiedene komplexe Dimensionen: Zeit, Ort, Entfernung, Zweck, Akteure, politische Bedingungen, rechtlicher Status, Charakter der Entscheidung. Die *zeitliche Dimension* unterscheidet nach der Dauer des Aufenthaltes: ein Ausflug, eine Reise, vorübergehende Migration bis hin zu langfristiger und dauerhafter Emigration (Auswanderung). Die Gliederung in temporäre, semi-permanente und permanente Migration ermöglicht eine Einteilung der Migranten¹

¹ In dieser Arbeit wird aus Gründen der Lesbarkeit auf die Nennung weiblicher Formen verzichtet. Die männliche Form impliziert die gleiche Berücksichtigung der weiblichen Form.

und des Wanderungsprozesses. Die *örtliche* Dimension differenziert zwischen Aufenthalts- und Wohnort. In Deutschland wird von Migration gesprochen, wenn die Wanderung mit einem tatsächlichen und dauerhaften Wohnortwechsel verbunden ist (vgl. Han 2010: 6). Um festzulegen, ab welcher *Entfernung* von Migration gesprochen wird, kann zwischen lokaler, regionaler, interregionaler, intrakontinentaler, interkontinentaler und globaler Migration unterschieden werden. Die Distanz (Nah- und Fernmigration) sowie die Richtung der Wanderung (Ost-West, Nord-Süd, ...) werden in dieser Dimension untersucht. Der *Zweck* der Migration kann von Erholung, Bildung, Arbeit, Familienzusammenführung bis hin zu Schutz vor Krieg und Verfolgung reichen. Die Motive der individuellen Migration können vielerlei Gestalt annehmen. Eine wesentliche Rolle spielen die im Wanderungsprozess beteiligten *Akteure*. Es wird grundsätzlich zwischen „Menschen [,] die sich bewegen (Migration) und Menschen, die bewegt werden (Menschenhandel)“ (Düvell 2006: 11) unterschieden. Auch wird eine Einteilung entsprechend der Anzahl der Migranten vorgenommen: Individual-, Gruppen- oder Massenwanderung. Zu beachten ist die Unterscheidung hinsichtlich männlicher Migration, Migration von Frauen sowie Sekundärmigration, etwa als Familiennachzug. „Der politische Charakter der Grenzen, die überschritten werden, bestimmt den Charakter der Wanderung“ (ebd.). *Politische Bedingungen* differenzieren zwischen interner Mobilität², transnationalen Bewegungen zwischen Staaten und der Überschreitung von Nationalstaatsgrenzen im Bereich der internationalen Migration. Der *rechtliche Status* des Migranten ermöglicht eine Einteilung in legale und illegale Migration, wobei eine eindeutige Trennung nicht immer möglich ist. Maßstab sind hierbei die in den Aufnahmeländern geltenden Gesetze. Schließlich kann eine Unterscheidung des *Charakters der Entscheidung* Aufschluss über freiwillige oder erzwungene Migration geben. (vgl. Düvell 2006: 6 ff.)

All diesen Dimensionen ist gemein, dass es bei der Zuordnung einer konkreten Situation zu Abgrenzungsproblemen und Überschneidungen kommen kann. Zudem ist Migration als Prozess zu sehen, der phasenweise in einem langen Zeitraum stattfindet. Der bis hierhin beschriebene Wohnortwechsel „[...] ist zwar ein sichtbares Zeichen, aber keineswegs der Endpunkt der Migration. [...] [D]er wesentlich zeitintensivere und schwierigere Teil der ‚inneren psychosozialen Migration‘ [beginnt] erst nach der ‚äußeren physischen Migration‘“ (Han 2010: 7).

Nicht zuletzt ist die Auseinandersetzung mit Wanderungen eine interdisziplinäre Betrachtungsweise, die Einflüsse aus Wirtschafts-, Rechts-, Geschichts-, Politikwissenschaft sowie Demografie, Geographie, Soziologie, Philosophie und Psychologie einschließt (vgl. Treibel 2011: 17 f.). In der vorliegenden Arbeit sollen besonders die

² Auch Binnenmigration genannt, als die Wanderung zwischen Gemeinden innerhalb der gleichen nationalstaatlichen Grenzen (vgl. Han 2010: 7).

historische Betrachtung der Migrationsgeschichte sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen eine Rolle spielen.

Von einem Migranten wird im globalen Kontext gesprochen, wenn sich eine Person „[...] außerhalb des Territoriums des Staates, dessen Staatsangehörigkeit oder Nationalität sie besitzt, befindet und sich länger als ein Jahr in einem ausländischen Land aufgehalten hat, unabhängig von den Gründen, ob freiwillig oder unfreiwillig, und unabhängig von den Mitteln, ob reguläre oder irreguläre, die bei der Migration genutzt wurden“ (Europäisches Migrationsnetzwerk 2018: 228).

2.2 Flucht, Flüchtling und Asylbewerber

Jochen Oltmer (2012: 31) versteht unter Flucht das „Ausweichen vor einer lebensbedrohlichen Zwangslage aufgrund von Gewalt.“ Flucht ist eine Form der Zwangsmigration, die „[...] durch eine Nötigung zur Abwanderung verursacht [wird], [und] keine realistische Handlungsalternative [zulässt]“ (Oltmer 2013: 5). Die Zwangsmigration kann auftreten als Vertreibung, Deportation, Umsiedlung oder in Verbindung mit Zwangsarbeit. Gewalt, staatliches Handeln im Zusammenhang mit (Bürger-)Krieg und die Bedrohung von Leben und Freiheit sind Hintergründe, die Menschen zur Flucht veranlassen. (vgl. ebd.)

Gemäß Artikel 1 Abschnitt A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling eine Person, die „[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Ein Asylbewerber dagegen ist „[...] im globalen Kontext eine Person, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem anderem Land als ihrem eigenen sucht und die auf eine Entscheidung über den Antrag auf Flüchtlingsstatus nach relevanten internationalen und nationalen Rechtsvorschriften wartet. Im EU-Kontext wird von einem Asylbewerber gesprochen, wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf Schutz nach der Genfer Konvention von 1951 und Protokoll von 1967 gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde“ (Europäisches Migrationsnetzwerk 2018: 46).

2.3 Integration

Der Integrationsbegriff kann aus zwei verschiedenen Sichtweisen betrachtet werden: Integration als Prozess und Integration als Ziel, Resultat oder Zustand: Bei der Integration als Prozess „[...] geht es um die Art und Weise sowie die inhaltlichen Voraussetzungen, mit denen sich ein Element [...] in ein größeres Ganzes eingliedert“ (Löffler 2011: 12). Auf die Migration bezogen kann beispielsweise beobachtet werden, wie sich ein Migrant in die neue Gesellschaft oder eine bestimmte Institution eingliedert, welche Probleme auftreten und wie der Prozess gefördert werden kann.

Integration als Ziel erfasst dagegen den Zustand, „[...] mit dem das Ausmaß des Zusammenhalts und die Funktionsfähigkeit eines Systems beschrieben werden kann“ (ebd.). Es wird das Ergebnis des zuerst beschriebenen Prozesses betrachtet, also der entstandene Zusammenhalt. Die Verbindung dieser beiden Aspekte der Integration besteht darin, „[...] dass Teile zusammen ein System bilden, wobei das Ganze ohne die Teile nicht denkbar ist. Durch den Zusammenhalt der Teile grenzt sich das System nach außen ab und wird dadurch erst als eigenes System erkennbar“ (ebd. zitiert nach Esser 2001: 1).

Integration möchte zudem Teilhabechancen gewährleisten und die Gesellschaft zusammen gestalten. Hauptakteur ist der einzelne Mensch selbst, jedoch ist Integration nicht losgelöst von der Aufnahmegesellschaft zu betrachten. Die Herausforderung der Aufnahmegesellschaft besteht vor allem darin, die Verschiedenartigkeit ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu akzeptieren (vgl. Alborino in Amodeo et al. 2016: 57).

2.4 Formen der Zuwanderung

Wanderungsbewegungen können aus den verschiedensten Motiven und in vielfältigen Formen beobachtet werden. Im Folgenden sollen die wichtigsten Formen der Zuwanderung nach Deutschland aufgelistet, charakterisiert und ein Kurzüberblick über die jeweils geltenden Rechtsnormen gegeben werden. Grundlage dafür bildet der aktuelle Migrationsbericht der Bundesregierung für 2016/2017 sowie die einschlägigen Normen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.

Grundsätzlich bedürfen ausländische Staatsbürger zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland eines Aufenthaltstitels in Form eines Visums, einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis oder als (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Dieser wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen nach § 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllt sind: Der Lebensunterhalt ist gesichert; die Identität und, falls der Ausländer nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, seine Staatsangehörigkeit sind geklärt; es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen; der Aufenthalt des Ausländers beeinträchtigt oder gefährdet nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland, soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht; und die Passpflicht

ist erfüllt. Daneben wurde die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU als unbefristeter Aufenthaltstitel eingeführt (vgl. § 9 a AufenthG). Innerhalb der EU gilt die Visumfreiheit bzw. das Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen für Angehörige bestimmter Staaten (vgl. § 6 AufenthG).

2.4.1 Erwerbsmigration

Wenn aufgrund einer wachsenden Wirtschaft die Nachfrage nach Arbeitskräften durch einheimische Arbeitnehmer nicht mehr erfüllt werden kann, entstehen „[...] Arbeitsmarktbedingungen, die die grenzüberschreitende Migration von Arbeitskräften notwendig machen“ (Han 2010: 74). Die Entwicklung der westlichen Industriestaaten und die Auswirkungen des demografischen Wandels führen zu einem steigenden Bedarf an Arbeitskräften, der durch eine gezielte Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer gelöst werden sollte (vgl. ders.: 74 f.). Die konkreten Auswirkungen und Probleme des Zusammenhangs zwischen der Entwicklung des Arbeitsmarktes und Migrationsbewegungen werden im fünften Kapitel näher betrachtet.

Grundlage für die Einreise und den Aufenthalt zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit und den Zugang zum Arbeitsmarkt bilden die §§ 18 bis 21 AufenthG sowie die Beschäftigungsverordnung. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung, differenziert nach Beschäftigung mit oder ohne qualifizierter Berufsausbildung, hochqualifizierter, selbstständiger oder Forschungstätigkeit. Drittstaatsangehörige³ benötigen nach § 4 Abs. 2, 3 AufenthG grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, welcher an die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geknüpft ist. Sie soll sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland sowie den Arbeitsmarktverhältnissen orientieren (vgl. § 18 Abs. 1, 2 AufenthG).

Die Gruppe der Arbeitsmigranten kann weiter unterteilt werden in Saisonarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmer (vgl. Currie 2004: 52). Von einem Saisonarbeitnehmer wird gesprochen, wenn sich ein Drittstaatsangehöriger rechtmäßig und vorübergehend im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates aufhält, trotz Beibehaltung seines Hauptwohnsitzes im Drittstaat, um seinen Pflichten aus einem oder mehreren eine saisonale Tätigkeit begründenden Arbeitsverträgen im Mitgliedsstaat nachzukommen (vgl. Europäisches Migrationsnetzwerk 2018: 293).

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich dagegen um „[...] Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Grundlage eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen“ (Currie 2004: 53). Zu diesem Zweck erhalten die Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis.

³ Drittstaatsangehörige sind Menschen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen.

Grundsätzlich kann seit den letzten Jahren, auch aufgrund des steigenden Bedarfs an qualifizierten Fachkräften, eine Liberalisierung der Regelungen zur Arbeitsaufnahme beobachtet werden, beispielsweise durch die Entwicklung der „(Mobiler) ICT Karte“⁴ (§§ 19b – 19d AufenthG) sowie der „Blauen Karte EU“⁵ (§ 19a AufenthG) (vgl. Europäisches Migrationsnetzwerk 2019: 99).

2.4.2 Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung

Für junge Menschen sind die Möglichkeiten der Absolvierung eines Studiums bzw. Semesters im Ausland oft attraktiv und werden mit dem Sammeln von Erfahrung, sprachlicher und kultureller Bildung, Erhöhung der individuellen beruflichen Chancen oder einer Auszeit verbunden. Der Rechtsrahmen der Europäischen Union sowie das deutsche Aufenthaltsrecht bieten zu diesem Zweck auf die Bedürfnisse der Studierenden und Auszubildenden zugeschnittene Regelungen. So besteht zum Beispiel für ausländische Studierende die Möglichkeit einer 18-monatigen Arbeitsplatzsuche in Deutschland im Anschluss an ein in Deutschland absolviertes Hochschulstudium (§ 16 Abs. 5 AufenthG).

Grundsätzlich benötigen Studierende aus Nicht-EU-Staaten ein Visum, für das wiederum eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nötig ist. Des Weiteren muss die Finanzierung des Studiums und eine Krankenversicherung nachgewiesen sein. Für ein Studium in Deutschland werden darüber hinaus noch ausreichende Deutschkenntnisse nach § 2 Abs. 11 AufenthG gefordert, die bereits bei der Antragstellung nachgewiesen werden müssen. Die Aufenthaltserlaubnis wird bei der Einreise für mindestens ein Jahr bei Ersterteilung und Verlängerung erteilt, sollte zwei Jahre jedoch nicht überschreiten (vgl. BAMF 2019: 103). Neben dem Studium ist die Ausübung einer Beschäftigung entsprechend den Regelungen des § 16 AufenthG möglich.

Ausländische Studierende stellen eine stille Reserve hochqualifizierter Arbeitskräfte dar, die in Zeiten des demografischen Wandels verstärkt an Bedeutung gewinnt. Grundsätzlich handelt es sich bei der Migration von Studierenden oder Auszubildenden um eine temporäre Form der Migration, die nach Abschluss des Studiums zur Rückkehr führt. Jedoch führen negative wirtschaftliche Entwicklungen, schlechte Arbeitsmarktbedingungen und Verdienstmöglichkeiten in der Heimat neben politischen und sozialen Faktoren zunehmend dazu, dass ein Auslandsstudium den ersten Schritt zur permanenten Migration darstellt. Damit geht den Herkunftsländern ein erheblicher Teil ihres Humankapitals auf Dauer verloren. (vgl. Han 2010: 107-115)

⁴ Dabei handelt es sich um einen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die als Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees in einem Unternehmen im EU-Ausland tätig sind und in eine Niederlassung derselben Unternehmensgruppe entsandt werden (vgl. BAMF 2017: 1 f.).

⁵ Der Inhaber einer Blauen Karte EU ist berechtigt, im Gebiet eines EU-Mitgliedsstaates zu leben und zu arbeiten (vgl. Europäisches Migrationsnetzwerk 2018: 191).

2.4.3 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen und humanitären Gründen

Eine große Gruppe innerhalb dieser Zuwanderungsform stellen die Asylsuchenden dar: Gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch Verfolgte in Deutschland Asyl. Dieses Grundrecht auf Asyl gilt ausschließlich für politisch Verfolgte, also Personen, „[...] die eine an asylherhebliche Merkmale angeknüpfte staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht“ (BAMF 2019: 120). Es wird eine Verbindung zur Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 A GFK sowie § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) hergestellt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit des subsidiären Schutzes für Personen, die die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter nicht erfüllen, sofern stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht werden, dass ihnen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Eine Sondergruppe innerhalb des Aufenthaltes aus völkerrechtlichen Gründen bilden die jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Jüdische Familienangehörige werden seit 1990 aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen. Es erfolgt ein gesondertes Antragstellungs- und Aufnahmeverfahren für diese sogenannten Kontingentflüchtlinge. Aktuell sind es besonders ukrainische Staatsangehörige, die einen solchen Antrag in Deutschland aufgrund der politischen Situation in der Ukraine stellen. (vgl. BAMF 2019: 136 f.)

Eine letzte Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach Feststellung persönlicher oder humanitärer Gründe durch eine Härtefallkommission stellt in diesem Rahmen ein besonderes Instrument der obersten Landesbehörde gemäß § 23a Abs. 1 AufenthG dar. Weitere Sonderformen bilden das Resettlement⁶ zur Aufnahme und Ansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten sowie das humanitäre Aufnahmeverfahren zur gerechten Verteilung der Asylantragstellenden in der EU (vgl. BAMF 2019: 141 ff.).

2.4.4 Familien- und Ehegattennachzug

Der Schutz von Ehe und Familie ist bereits in Art. 6 Abs. 1 GG verankert und wird durch §§ 27 – 36a AufenthG im Bezug auf Migration konkretisiert. Es werden Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen der in Deutschland lebenden Personen geregelt, wobei der Familiennachzug grundsätzlich auf Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner und gemeinsame minderjährige Kinder beschränkt ist. Zentrale Voraussetzung für den

⁶ Deutsch: Neuansiedlung von Flüchtlingen. Flüchtlinge werden aus Staaten, in denen sie zunächst Schutz suchten ausgewählt und in Länder zur dauerhaften Aufnahme überführt, sofern die Gewissheit besteht, dass die Person in einer absehbaren Zeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren kann (vgl. UNHCR o. J.).

Familiennachzug bildet die in § 27 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geforderte Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Beim Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen besteht zudem das Erfordernis einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer (Mobilen) ICT-Karte oder eines gemäß § 20a AufenthG berechtigten Aufenthaltes im Bundesgebiet sowie grundsätzlich die Verfügbarkeit von ausreichendem Wohnraum (§ 29 Abs. 1 AufenthG) (vgl. BAMF 2019: 146 ff.). Der Familiennachzug zu Deutschen erfolgt gemäß § 28 AufenthG, für den Familiennachzug zu Nichtdeutschen ist § 29 AufenthG einschlägig. Eine Sonderform stellt der Ehegattennachzug dar, welcher unter den speziellen Voraussetzungen der §§ 30 f. AufenthG erfolgen kann.

Grundsätzlich bedarf es zur Einreise zwecks Familiennachzuges eines Visums. Weiterhin sind bestimmte Sonderregelungen zum visumfreien Aufenthalt entsprechend § 41 Aufenthaltsverordnung zu beachten.

Generell wird die Familienzusammenführung häufig im Kontext der Arbeitsmigration betrachtet. Der sich ergebende Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen zunächst temporär geplanter Arbeitsmigration, die im Verlauf der Zeit zu einer permanenten Niederlassung führt, bedingt das Bedürfnis, einer Entfremdung von der Familie und Einsamkeit im Gastland entgegenzuwirken. Der sich anschließende Familiennachzug kann verschieden weit gefasst werden, auf die Migration der Ehegatten und ihre minderjährigen ledigen Kinder beschränkt bleiben oder weitere Verwandtschaftsgrade umfassen und stellt meist den Beginn eines dauerhaften Niederlassungsprozesses dar. Neben dem genannten Zusammenhang zur Arbeitsmigration tritt der Nachzug Familienangehöriger auch aus humanitären und fluchtbedingten Ursachen auf, wie beispielsweise auch bereits in Folge der Kriegsverreibungen des zweiten Weltkrieges oder der Abwanderung von DDR-Bürgern nach Westdeutschland. (vgl. Han 2010: 85-93)

2.4.5 Zuwanderung aus sonstigen Gründen und Spätaussiedlerzuwanderung

Sonstige Gründe der Zuwanderung können durch das Recht auf Wiederkehr nach § 37 Abs. 1 AufenthG für Ausländer, die als Minderjährige ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten begründet werden sowie gemäß § 37 Abs. 5 AufenthG für Rentner, welche von einem Träger im Bundesgebiet Rente beziehen oder für ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 AufenthG. Auch kann eine Aufenthaltserlaubnis in sonstigen, vom Gesetz nicht erfassten begründeten Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilt werden.

„Spätaussiedler sind nach § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Regel deutsche Volkszugehörige, die unter einem

Kriegsfolgenschicksal gelitten haben, die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben“ (BAMF 2019: 170). Jenen Personen deutscher Herkunft, die in Ost- und Südosteuropa sowie in der ehemaligen Sowjetunion unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges gelitten haben und aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit massiv verfolgt oder benachteiligt wurden, sollte mit Art. 116 GG und dem Bundesvertriebenengesetz ein besonderer Status geschaffen werden (vgl. BMI 2014: 133). Auch für ihre Ehegatten und Nachkommen bestehen Möglichkeiten der Bescheinigung der Spätaussiedlereigenschaft, welche automatisch kraft Gesetzes zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit führt (vgl. § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz). Zu dieser Gruppe gehören insbesondere deutsche Minderheiten in Osteuropa, welche infolge des zweiten Weltkrieges einem sogenannten Kriegsfolgenschicksal ausgesetzt waren. Ihnen steht neben dem Leben in ihrer derzeitigen Heimat eine Aussiedlung nach Deutschland offen. (vgl. BMI 2018)

2.4.6 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Eine weitere Gruppe von Zuwanderern wird durch die Rückkehr deutscher Staatsangehöriger gebildet. Hierbei besteht das Erfordernis der Erteilung eines Aufenthaltstitels gerade nicht, da die Personen in der Regel bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nur ein temporärer Aufenthalt außerhalb Deutschlands stattfand.

Hauptsächlich kehren deutsche Staatsangehörige aus der Schweiz nach Deutschland zurück (vgl. BAMF 2019: 179 f.). Ebenfalls aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und Österreich, der Türkei, Kanada und Australien erfolgt eine Rückkehr nach Deutschland. Verglichen mit der Auswanderung aus Deutschland sind dies neben den Niederlanden, Frankreich und China ebenfalls die Länder, in welche die Deutschen dauerhaft als klassische Auswanderer oder temporär zum Zweck des Studiums oder der Arbeit am ehesten auswandern (vgl. BAMF 2019: 189 ff.).

2.4.7 EU-Binnenmigration

„Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern⁷. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migrantens“ (BAMF 2019: 74). Für Unionsbürger gilt das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), sie und ihre Familienangehörigen können sich entsprechend der Personenfreizügigkeit des § 2 Abs. 1 FreizügG/EU im Bundesgebiet ohne Erfordernis eines Aufenthaltstitels oder Visums aufhalten und einreisen. Allein der Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises genügt als Nachweis eines

⁷ Als Unionsbürger zählen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.

voraussetzungslosen Aufenthaltsrechtes für drei Monate (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Für nichterwerbstätige Unionsbürger sowie Familienangehörige, die keine Unionsbürger sind gelten Sondervorschriften entsprechend §§ 4, 5 FreizügG/EU.

2.5 Gründe der Migration im Überblick

Die Auslöser von Zuwanderung sind komplex und nicht selten miteinander verkettet, so dass multikausale Phänomene Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen. Migrationen sind zunächst Individualvorgänge und die Zuwanderung kann als Gesamtergebnis individueller Wandervorgänge gesehen werden (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 9 ff.).

Es lassen sich verschiedene Ursachenkategorien bilden: Demografische, soziokulturelle, politische, wirtschaftliche, ökologische, religiöse, ethnische und kriegerische (vgl. Han 2010: 7). „Sie [Migrationsbewegungen] sind in der Regel das Ergebnis eines Zusammenspiels von mehreren Ursachen, die sowohl auf der gesellschaftlich strukturellen als auch auf der persönlich individuellen Ebene angesiedelt werden können“ (ebd.). Jede dieser Kategorien vereint gewisse Vorteile ihre Sichtweise in sich, kann aber bei fehlender Betrachtung der Zusammenhänge zu einer einseitigen Ansicht führen. Migration ist vielmehr als ein Wechselspiel zwischen den unterschiedlichen Perspektiven zu verstehen (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 25).

Es existieren zahlreiche Modelle und Erklärungsversuche zur interdisziplinären Erforschung der Ursachen von Migration, die den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten würden. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden auf ein sehr aussagekräftiges und auf viele Formen der Migration, insbesondere die Arbeitsmigration, anwendbares Modell, das Push-Pull-Modell.

Zentraler Gedanke des Push-Pull-Modells ist das Zusammenwirken von Vertreibungs- und Anziehungsfaktoren im Herkunftsland und der Aufnahmegesellschaft (vgl. Treibel, 2011: 39 ff.). Dies können jegliche Faktoren der eingangs genannten Kategorien sein; demografische und ökonomische Faktoren bilden dabei einen erheblichen Anteil, insbesondere die Arbeitsmarktentwicklung in den Herkunftsländern: Kennzeichnend sind hierbei oftmals ein Mangel an Arbeit, ein geringes Lohnniveau, keine (passende) Berufsausbildung sowie ein allgemeiner materieller Notstand (vgl. Liebig 2007: 9). All diese Faktoren erscheinen in den Zielregionen attraktiver, sodass sich eine Wanderung in diese Gebiete in vielerlei Hinsicht günstiger darstellt (vgl. Treibel 2011: 40).

Treibel (vgl. 2011: 40) unterscheidet die Vorzüge des Ziellandes gegenüber den Gegebenheiten des Herkunftslandes nach drei Hauptfaktoren: Beschäftigungshypothese, Einkommenshypothese und Informationshypothese.

Bei der Beschäftigungshypothese wird die Arbeitsmarktsituation im Herkunftsland betrachtet. Sie ist in der Regel geprägt von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung. Dem gegenüber stehen eine wesentlich geringere Arbeitslosigkeit in den Zielländern sowie ausreichend attraktive Arbeitsplatzangebote.

Die Einkommenshypothese vergleicht die realistisch erzielbaren Löhne im Herkunftsland und Zielland. Die sich daraus ergebende Differenz ist ausschlaggebend für die Migrationsentscheidung.

Schließlich besagt die Informationshypothese, dass der Entschluss zur Migration wesentlich durch persönliche Beziehungen und Informationskanäle zwischen emigrierten und vor Ort gebliebenen Personen geprägt wird. (vgl. Treibel, 2011: 40) Die (meist positiven) Erfahrungen der Ausgewanderten zeigen die scheinbar zahllosen Möglichkeiten, welche eine Migration mit sich bringt und wirken in diesem Fall als fördernde Faktoren⁸.

Die Verbindung der Faktorengruppen, so die Annahme des Modells, kann als Auslöser für Migration gesehen werden. Inwieweit sie als Push- oder Pull- Faktoren agieren bzw. wie im Beispiel des Arbeitsmarktes beide Formen zutreffen, hängt von der individuellen Situation im Herkunfts- und Aufnahmeland ab. Daneben sind auch die persönlichen Beziehungen essentiell für die Entscheidung zur Migration. Somit können die Ursachen von Wanderungen als vielseitiges Feld sich gegenseitig beeinflussender Faktoren gesehen werden.

Das Push-Pull-Modell darf jedoch nicht unreflektiert in jeder Situation angewendet werden, seine Aussagen sind anhand konkreter Einzelfälle zu überprüfen. Es unterstellt, dass Migration die Folge einer rationalen individuellen Entscheidung sei. Jedoch ist dabei zu beachten, dass Migranten ihre Entscheidungen gerade nicht immer an logischen und rational erwartbaren Vorteilen, sondern vielmehr an sozialen und emotionalen Bindungen ausrichten. Für den einzelnen Migranten erscheinen soziale und emotionale Sicherheiten oft wichtiger als beispielsweise ökonomische Vorteile. (vgl. Han 2010: 13 f.) Insofern sind das Modell und seine Aussagen kritisch zu hinterfragen und neben objektiven Kriterien um weitere individuelle Faktoren zu erweitern.

⁸ Man spricht hierbei von einer Kettenmigration. Diese Migrationsform ist dadurch gekennzeichnet, dass Pioniermigranten ihren Familienangehörigen die Nachfolge durch Informationen und materielle Unterstützung ermöglichen und sie dabei begleiten. (vgl. Han 2010: 10)

3 Phasen der (Arbeits-)Migration nach Deutschland

Ein Kernthema der vorliegenden Arbeit ist die historische Betrachtung der Migration nach Deutschland bezüglich des Arbeitsmarktes. Arbeitsmigration spielte in jeder Phase der Migrationsgeschichte eine Rolle, kennzeichnete einige gar in besonderem Ausmaß. Mit der Beschränkung auf eine Betrachtung der Migrationsgeschichte zwischen dem zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart sollen die Etappen der Zuwanderung abgegrenzt und charakterisiert werden, sodass eine zeitliche Abfolge markanter Schlüsselereignisse entsteht, deren Auswirkungen bis in die heutige Zeit reichen. Neben der vorrangigen Betrachtung der Arbeitsmigration in jedem Zeitabschnitt sollen die sonstigen Formen der Migration nicht unberücksichtigt bleiben und ebenfalls erörtert werden.

Eine phasenweise Untersuchung ermöglicht die Vertiefung einzelner Zeitabschnitte. Die von mir vorgenommene Einteilung basiert unter anderem auf *Rainer Geißlers* (2008: 57 ff.; 235 ff.) Disposition zur Übersicht über Wanderungen bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Auch politische und gesellschaftliche Ereignisse jener Zeit prägten die Zuwanderung maßgeblich und tragen zur Abgrenzung einzelner Zeitabschnitte bei. Dabei werde ich mich auf die wesentlichen Schritte und Abläufe konzentrieren und einen Überblick einzelner Begebenheiten geben, da eine geschichtliche Analyse der Epoche des zweiten Weltkrieges den Umfang und das Thema der vorliegenden Arbeit weit übersteigt.

3.1 Zuwanderung Vertriebener und Flüchtlinge während des zweiten Weltkrieges (1939 – 1945) und aus den Ostgebieten (1945 – 1950)

Meine historische Betrachtung beginnt mit dem Anfang des zweiten Weltkrieges, im Jahr 1939. Der Ausgangspunkt für die in den folgenden Jahren stattgefundene Wanderung zahlreicher Menschen ist bereits in den Anfängen des Krieges auszumachen und soll deshalb kurz dargestellt werden. In dieser umfangreichen ersten Phase waren die Arbeitsmigranten nur eine von zahlreichen wichtigen Migrantengruppen. Im Folgenden sollen deshalb zum Verständnis der Gesamtsituation mehrere Gruppen vorgestellt werden, um die Dimension der Migration während des zweiten Weltkrieges annähernd erfassen zu können. Der Aufstieg Hitlers und die Machtausweitung des „Dritten Reichs“⁹ führten zu einer beispiellos hohen Zahl an Zuwanderungen in ganz Europa. So wird die Zahl der Vertriebenen, Flüchtlinge und Deportierten bereits zwischen 1939 und 1943 auf 30 Millionen Menschen geschätzt, bei zusätzlicher Betrachtung des Zeitraums 1943 bis 1945 auf 50 bis 60 Millionen Menschen, die ihre Heimat verließen (vgl. Bade, Oltmer 2004: 43). Dabei lassen sich verschiedene Gruppen von Aus- und Zuwanderern unterscheiden, die im Folgenden kurz beschrieben werden sollen.

⁹ Original- oder Propagandabegriffe der NS-Sprache werden in Anführungszeichen gesetzt verwendet.

Bereits mit der Machtübernahme Hitlers im Jahr 1933 und den folgenden innenpolitischen sowie antisemitischen Restriktionen und Gesetzen begann eine Auswanderung aus Deutschland ins politische Exil. Diese anfängliche Emigration vor allem der deutschen Bevölkerung wurde im Anschluss durch die rassistischen „Nürnberger Gesetze“ von 1935 und ganz entscheidend durch die Reichspogromnacht am 09. November 1938 drastisch verstärkt. (vgl. Oltmer 2013: 42 ff.)

Der expansive Angriffskrieg Deutschlands ab dem 01. September 1939 und der Vormarsch deutscher Truppen zwangen Menschen schließlich 1939 in Polen, 1940 in Frankreich, 1941 in Südosteuropa und der Sowjetunion; daneben ebenfalls in den Niederlanden, Belgien, Dänemark und Norwegen zur Flucht vor dem Krieg. Diese Bewegung wurde mit zunehmender Dauer des Krieges verstärkt, sodass vor allem England und anfänglich auch Frankreich sowie zahlreiche weitere Staaten, wie beispielsweise die Schweiz, Flüchtlinge aufnahmen. (vgl. Bade, Oltmer 2004: 42 ff.)

Nicht außer Acht zu lassen sind unzählige Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene, welche aus den besetzten Gebieten zu Arbeitszwecken, insbesondere für die deutsche Kriegswirtschaft und Rüstungsproduktion, nach Deutschland verschleppt, zur Arbeit gezwungen oder umgebracht wurden (vgl. Bade, Oltmer 2004: 44 ff.). Dabei spielte die (zwangsweise) Arbeitsmigration bereits in der Kriegsplanung eine entscheidende Rolle: In den seit 1939 eroberten Gebieten wurden Zivilisten und Soldaten systematisch zur Arbeit in Landwirtschaft und Industrie eingesetzt, um die deutsche Kriegswirtschaft zu unterstützen. Der zweite Weltkrieg ist in dieser Hinsicht als „Raub- und Beutekrieg“ zu charakterisieren und nur durch diese Vorgehensweise war es den Deutschen möglich, den Krieg so lange führen zu können. So betrug die Zahl ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland im Oktober 1944 acht Millionen, die aus 26 Ländern stammten: Zu einem Drittel aus der UdSSR, zu weiten Teilen aus Polen und Frankreich, daneben aus Italien, den Niederlanden, Belgien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien. Die tatsächliche Zahl der für die deutsche Produktion tätigen ausländischen Arbeitskräfte lag schätzungsweise um ein Vielfaches höher. Starke Schwankungen kamen durch Tod, Flucht, Erkrankungen und die Rückkehr in die Heimat aufgrund von Invalidität zustande. Ihre wirtschaftliche Bedeutung zeigt sich nicht zuletzt daran, dass im August 1944 ein Viertel der Beschäftigten in allen Wirtschaftszweigen ausländische Arbeiter waren. Besonders hoch war der Anteil in der Landwirtschaft mit 46 % und dem Bergbau, wo er 34 % erreichte. (vgl. ebd.) Dies zeigt, in welchem Ausmaß die deutsche Wirtschaft und damit die gesamte Bevölkerung auf Arbeitsmigranten angewiesen war. Dennoch darf dabei nicht vergessen werden, dass nahezu alle von ihnen unfreiwillig unter menschenunwürdigen Bedingungen und strenger Aufsicht schwere Arbeit leisten mussten. Der einzelne Mensch stellte einen

ersetzbaren Produktionsfaktor dar, welcher der deutschen „Herrenrasse“ zu dienen bestimmt war.

Besonders in unqualifizierten Tätigkeiten, bei Schwerstarbeit und Arbeit mit Lebensgefahr wurden vermehrt ausländische Beschäftigte eingesetzt. Darunter fanden sich besonders viele Frauen und insgesamt viele junge Menschen. Im Verlauf des Krieges nahmen die Rekrutierungen und zwangsweisen Deportationen von Arbeitskräften rasant zu, was unter anderem der expandierenden Kriegswirtschaft und dem steigenden Bedarf an Soldaten, die den Produktionsstätten entzogen wurden, geschuldet war. Auch die Ausweitung der Fronten und die damit verbundene Mobilisierung der Truppen ließen den Bedarf an Nahrungs- und Rüstungsmitteln rasant steigen. Jedes eroberte Land stellte dabei neue Möglichkeiten, noch mehr Kriegsgefangene und damit kostenlose Arbeitskräfte zu gewinnen, bereit. Neben Soldaten erfolgte besonders in der UdSSR eine starke Rekrutierung ziviler Zwangsarbeiter, ihre Zahl betrug zwischen Frühjahr 1942 und Sommer 1944 ca. 2,5 Millionen, die von einer speziell dafür gebildeten „Arbeitseinsatz“-Verwaltung ins deutsche Reich deportiert wurden. Dort angekommen wurden sie in Lagern untergebracht. Abhängig von der Herkunft fand eine unterschiedliche Behandlung statt: Jene Arbeiter aus dem Osten, besonders der UdSSR, waren deutlich schlechter gestellt als Arbeiter aus verbündeten oder westlichen besetzten Gebieten. Das System der nationalsozialistischen Zwangsarbeit war durch ein besonders rationales Nutzenkalkül geprägt: Der Verbrauch menschlicher Arbeitskraft wurde eingeplant und durch stetig organisierten Nachschub kompensiert. (vgl. Bade, Oltmer 2004: 44 ff.)

Auch deutsche Soldaten gerieten während und vor allem nach Kriegsende in Gefangenschaft der USA, UdSSR, Großbritannien und Frankreich. Sie kehrten schließlich als Spätheimkehrer zwischen 1949 und 1950, die Spätetheimkehrer in der Zeit bis 1956 nach Deutschland zurück. (vgl. Oltmer 2013: 46 f.)

Einen großen Anteil an Zwangsverschleppten während des Krieges hatten zudem die durch den ideologischen „Rassen- und Vernichtungskrieg“ Hitlers deportierten, überwiegend jüdischen, in Ghettos und „Vernichtungslagern“ zerstreuten Bevölkerungsteile ganz Europas, welche durch den Völkermord des deutschen Reiches einer konkreten Bedrohung ausgesetzt waren. Die rassistische nationalsozialistische Ideologie sprach der jüdischen Bevölkerung jeglichen Anspruch auf „Lebensraum“ ab und behandelte sie als niederste „Rasse“, die von der deutschen „Vernichtungspolitik“ am stärksten getroffen wurde (vgl. ders.: 44 ff.). Die Überlebenden der NS-Vernichtungs-, Arbeits- und Konzentrationslager stellten nach dem Krieg die Gruppe der sogenannten „Displaced Persons“ dar, die den alliierten Besatzungsmächten direkt unterstanden und mittels Auswanderungsprogrammen oder durch eine freiwillige Rückkehr in ihre Heimatländer zurückgebracht werden sollten. Mit dem „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser

Ausländer“ schuf die Bundesregierung ihnen 1951 schließlich einen Rechtsstatus. (vgl. Oltmer 2013: 45 f.)

Auch die ab 1939 von Deutschland betriebene Umsiedlung zugunsten sogenannter „Volksdeutscher“, d. h. Deutscher, die außerhalb des deutschen Reichs lebten, in die „großdeutschen Gebiete“ Tirol und Kärnten; aber auch aus Südtirol, Österreich, Estland und Lettland in die dem deutschen Reich angegliederten polnischen Gebiete hatte einen erheblichen Anteil an der Migration während des Krieges. Voraussetzung für die Ansiedlung jener „Volksdeutscher“ war die Deportation der einheimischen Bevölkerung, welche ebenfalls im Völkermord endete. (vgl. Bade, Oltmer 2004: 49)

Ideologisches Ziel der Nationalsozialisten war die „Eroberung von Lebensraum im Osten“ zugunsten des „arischen“ Volkes, was besonders in osteuropäischen Gebieten zu einer großen Zahl Vertriebener und Flüchtlinge führte. Jedoch auch die gegen Kriegsende stattgefundene Großoffensive der Roten Armee im Januar 1945 bedingte eine erhebliche Anzahl an Flüchtlingen aus den ehemaligen deutschen Ostprovinzen, die unter katastrophalen Umständen nach sinnlosen Durchhalteparolen, verspäteten Evakuierungsmaßnahmen und unzureichender Ausrüstung und Versorgung im Winter unter Angriffen der Roten Armee eine Flucht wagten, die nicht selten mit dem Tod endete. (vgl. Oltmer 2013: 44; 48)

Im Verlauf des Krieges verschärfte eine zunehmende Zahl Bombenflüchtlinge die bereits begrenzte Wohnraumsituation. Auch in der Nachkriegszeit stellte diese Gruppe einen erheblichen Anteil der Migranten mit ca. zehn Millionen Menschen dar, die vor allem in ländliche Gebiete flohen bzw. evakuiert wurden und notdürftige Unterkünfte bewohnten, bevor sie oft erst Jahre später in ihre zerbombten Städte zurückkehren konnten. (vgl. ders.: 46)

Es ist also festzustellen, dass bereits während des zweiten Weltkrieges eine Flucht-, Wanderungs- oder Verschleppungswelle einsetzte, die ihre Ursachen vor allem im ideologischen „Vernichtungskrieg“ der Deutschen hatte, zudem jedoch durch die kriegerische Situation in ganz Europa verstärkt wurde.

Nach Kriegsende begann eine erneute Fluchtwelle in Europa. Eingeleitet mit den Konferenzen der Alliierten in Teheran (1943) und Jalta (1945) sowie schließlich mit der Potsdamer Konferenz (17.07. – 02.08.1945) wurde der Transfer Deutscher aus dem Osten beschlossen (vgl. Oltmer 2013: 48 f.). Das erklärte Ziel der Potsdamer Konferenz war es, eine „ordnungsgemäße und humane Überführung deutscher Bevölkerungsteile“ durchzuführen. Als Folge wurden „[...] 1946 weitere zwei Millionen und 1947 eine halbe Million Menschen aus den ehemaligen Reichsgebieten östlich von Oder und Neiße in die vier Besatzungszonen Restdeutschlands [gebracht]“ (Ders.: 49).

Die Aufteilung der Flüchtlinge erfolgte nicht gleichmäßig, vor allem ländliche Gebiete und der Osten Deutschlands mussten mehr Menschen aufnehmen. Auch das Zusammenleben der Einheimischen und Zuwanderer gestaltete sich aufgrund vielfältiger Mängel (z. B. Nahrungs- und Wohnungsknappheit) als schwierig, weshalb ab 1946 die Unterbringung in Lagern erfolgte. Ehemalige Kriegsgefangenen- oder Konzentrationslager und Kasernen wurden zu Erstaufnahme-, Durchgangs-, Quarantäne- und Wohnlagern, welche teilweise bis in die 1970er Jahre bestanden. (vgl. Bade, Oltmer 2004: 57 - 63)

Auch die berufliche Integration und Situation auf dem Arbeitsmarkt war in der Nachkriegszeit Anfang der 1950er Jahre von erheblichen Problemen für Zugewanderte gekennzeichnet. Die Arbeit erfolgte zunächst als Hilfskraft unentgeltlich bzw. für Kost und Logis überwiegend im landwirtschaftlichen Bereich. Ein besonderes Problem stellte die Wertlosigkeit der Reichsmark dar, sodass Lohnarbeit bedeutungslos wurde. Vielmehr waren es Gelegenheitsjobs und besonders legale oder illegale Tauschaktionen, die den Alltag der Menschen prägten. Rohstoffe und Betriebsmittel konnten aufgrund der schlechten bzw. zerstörten Infrastruktur nicht oder nur unzureichend beschafft werden. Mit der Währungsreform 1948 offenbarte sich die verdeckte Erwerbslosigkeit; die Zahl der Erwerbslosen betrug 1950 ca. zwei Millionen Menschen und war bei Flüchtlingen um ein Vielfaches höher. Die Weiterwanderung der Flüchtlinge zu den Arbeitsplätzen stellte die logische Konsequenz in den frühen Jahren der BRD dar, deren Integration mit der Hochkonjunktur des Wirtschaftswunders schließlich erleichtert wurde. (vgl. ders.: 63 f.)

Millionen Menschen, darunter zuvor beschriebene Gruppen wie Displaced Persons, Flüchtlinge, Vertriebene, Umgesiedelte, Kriegsgefangene oder Ausgebombte verloren durch den Krieg ihre Lebensgrundlage. Für viele von ihnen erschien die Auswanderung als ein zielführender Weg aus der Zerstörung, weshalb in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche Menschen vor allem nach Übersee auswanderten. Besonders die USA, Kanada und Australien waren Orte, an denen sich Auswanderer ein besseres Leben hofften. (vgl. ders.: 69 f.)

3.2 Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR (1945 – 1961)

Die Nachkriegsjahre waren durch eine zunehmende Entfremdung der östlichen und westlichen Mächte in einem sich zuspitzenden latenten Konflikt gekennzeichnet, welcher durch den sogenannten Kalten Krieg ausgedrückt wurde. Ein kriegsähnlicher Zustand bzw. eine Phase des „Nicht – Friedens“ und der Rüstungswettlauf zwischen USA und UdSSR prägten die unmittelbare Nachkriegszeit. (vgl. Oltmer 2012: 104 f.) Insgesamt hatte die Spaltung Europas durch den „Eisernen Vorhang“ einen erheblichen Einfluss auf Zahl und Richtung der Wanderungen. „Im Kontext des Kalten Krieges hörten

Wanderungsbewegungen nicht auf, sie veränderten jedoch grundlegend ihren Charakter“ (Heitzer in Bispinck, Hochmuth 2014: 165).

Einen entscheidenden Schritt zur Integration und dem Umgang mit Migranten stellte die Teilung Deutschlands und die Gründung der beiden deutschen Staaten im Jahr 1949 dar. Die BRD war in den 1950er Jahren sowohl Einwanderungs- als auch Auswanderungsland. Einen besonderen Anteil der Einwanderer hatten dabei neben Personen aus Ost- und Südosteuropa die deutschen Staatsangehörigen aus der DDR. Motive der Auswanderung speziell aus der DDR können bis 1961 in der Flucht vor dem Mauerbau, der Unzufriedenheit mit dem politischen System sowie dem Wunsch, am wirtschaftlichen Aufschwung der BRD teilzuhaben, gesehen werden. (vgl. Gans, Schlömer in Gans 2014: 129 ff.)

Die innerdeutsche Grenze wurde mit dem Mauerbau vom 13. August 1961 vollständig geschlossen, war jedoch bereits seit den 1950er Jahren weitestgehend abgeriegelt. Die Ost-West-Bewegung wurde so erheblich eingeschränkt. Dennoch verließen ca. drei Millionen Menschen die DDR zwischen 1949 und 1961, umgekehrt waren es ca. 500.000 Übersiedler, die aus der BRD in Richtung DDR abwanderten. (vgl. Oltmer in Bispinck, Hochmuth 2014: 27)

Grundsätzlich verlief die Ost-West-Wanderung schwankend, was sich in von den jeweiligen politischen Ereignissen abhängigen Zuwanderungszahlen ausdrückt. So ließen die SED-Beschlüsse zur Kollektivierung und Verstaatlichung 1952 die Zahl der DDR-Flüchtlinge sprunghaft ansteigen. Ebenfalls im Jahr des Volksaufstandes in der DDR (1953) und der Zwangskollektivierung der Bauern (1960) wuchs die Abwanderung aus der DDR. Mit der Kriminalisierung der sogenannten „Republikflucht“ im Jahr 1957 verschärfen sich die staatlichen Kontroll- und Strafmaßnahmen, die 1961 im Bau der Berliner Mauer ihren Höhepunkt fanden. In den folgenden 17 Jahren des Bestehens der Mauer wurde der Flüchtlingsstrom stark reduziert. (vgl. Geißler 2008: 61 f.) Neben wenigen offiziell erteilten Ausreisegenehmigungen überwand eine beträchtliche Dunkelziffer an Menschen die Grenze unter Einsatz des Lebens auf illegalem Weg, der nicht selten auch infolge Verrats im Gefängnis endete (vgl. Bade, Oltmer 2004: 91 f.).

Aufgrund schlechter bis fehlender staatlicher Hilfen und Unterstützung für Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten in der DDR wanderten besonders viele dieser Gruppe in die BRD aus. Auch trugen revolutionäre gesellschaftliche und wirtschaftliche Umwälzungen in der sozialistisch geprägten DDR, ausgelöst durch Enteignungen, Kollektivierungsdruck und Privilegienverluste, zur Westbewegung zahlreicher Menschen bei. Daneben sprach ein allgemeiner Mangel an Freiheit und Demokratie sowie politische Restriktionen für eine Flucht in die BRD, verbunden mit der Hoffnung auf Wohlstand und

individuelle Chancen. Somit waren auch der westdeutsche Wirtschaftsaufschwung und das sich daraus ergebende Wohlstandsgefälle im Vergleich zur schleppenden DDR-Wirtschaft an der Motivation der Menschen zur Massenabwanderung beteiligt. (vgl. Geißler 2008: 62)

Eine massenhafte Zuwanderung von DDR-Flüchtlingen in die junge BRD stellte eine Herausforderung, gar Bedrohung für ihren inneren Frieden dar. Die sich durch die binnendeutsche Migration ergebende soziale Belastung (u. a. Kriegsfolgen, Wohnungsknappheit) bedeutete neben der angespannten Lage im Kalten Krieg eine besondere Aufgabe, symbolisierte in jener Situation jedoch gerade die Überlegenheit des Westens gegenüber der von vielfältigen Mängeln und Krisen geprägten DDR Politik. (vgl. Poutrus in Bispinck, Hochmuth 2014: 93; 96 f.)

Die aus der Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR flüchtenden Personen fanden ihre erste Unterkunft aufgrund des nach dem Krieg andauernden Wohnraum Mangels in Notaufnahmelagern. Grundsätzlich sollten nur „echte“ politische Flüchtlinge anerkannt werden, jedoch praktizierte die BRD seit 1949 keine Rückführungen „illegaler“ Flüchtlinge mehr. Sie lebten als „[...] ‚Illegale‘ in den westlichen Zonen“ (Dies.: 144). Die Lager „[m]it ihren oftmals verheerenden baulichen und hygienischen Bedingungen symbolisierten [...] in markanter Weise Not und Elend [...]“ (Schießl in Bispinck, Hochmuth 2014: 210). Regulärer Wohnraum und legale Arbeit standen oft nicht zur Verfügung, so dass eine Vielzahl von ihnen von „offener Fürsorgeunterstützung“ lebte (vgl. Heitzer in Bispinck, Hochmuth 2014: 166).

3.3 Anwerbephase (1955 – 1973)

Die sich nun in der Bundesrepublik anschließende Phase war durch eine fast zwei Jahrzehnte andauernde Politik der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte gekennzeichnet. Das erste markante Ereignis stellte dabei das 1955 mit Italien geschlossene Abkommen dar, dem weitere mit überwiegend Mittelmeerländern wie Spanien und Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) folgten. Mit der Sperrung der innerdeutschen Grenze gewannen diese Zuwanderergruppen zur Bewältigung des Arbeitskräftemangels an Bedeutung. (vgl. Geißler 2008: 57; 235)

Gesetzliche Grundlage hierfür stellten zunächst die Verordnung über ausländische Arbeitskräfte vom 23. Januar 1933 und die Ausländerpolizeiverordnung von 1938 dar, die wieder in Kraft gesetzt wurden. 1965 löste schließlich ein neues Ausländergesetz die Ausländerpolizeiverordnung endgültig ab. (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 68 f.)

Hintergrund der steigenden Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte war der rasante wirtschaftliche Aufschwung der 1950er Jahre, das sogenannte Wirtschaftswunder der

BRD. Die Ausweitung des Außenhandels und die Expansion des Arbeitsmarktes erforderten ein neues Potential an Arbeitskräften, das durch Einheimische und anfänglich zugewanderte DDR-Migranten nicht mehr gedeckt werden konnte. (vgl. Oltmer 2013: 52) Daneben waren die geburtenschwachen Jahrgänge während des Krieges, eine frühe Verrentung, verlängerte Ausbildungszeiten und die Reduktion der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit Gründe für einen vermehrten Bedarf an Arbeitskräften (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 71).

Besonders unattraktive Tätigkeiten, die mit hoher körperlicher und gesundheitlicher Belastung verbunden waren sowie ungelernete Tätigkeiten mit einem Lohnniveau, welches für deutsche Arbeitnehmer keinen Anreiz darstellte, wurden vorrangig von den sogenannten Gastarbeitern ausgeführt (vgl. Oltmer 2013: 53). Die Bezeichnung als Gastarbeiter lässt bereits darauf schließen, dass grundsätzlich von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen wurde. Das sogenannte „Rotationsprinzip“ fand Anwendung und bedeutete, dass “[d]ie angeworbenen Arbeitnehmer [...] nach einigen Jahren wieder in ihre Heimatländer zurückkehren [sollten] und – bei Bedarf der deutschen Wirtschaft – durch neue ‚Gastarbeiter‘ ersetzt werden“ (Geißler 2008: 235).

Auch in der DDR erfolgte eine zunehmende Ausländerbeschäftigung aufgrund eines steigenden Bedarfs an Arbeitskräften. So wurden zunächst in den 1960er Jahren überwiegend Polen, Ungarn und Menschen aus der ehemaligen Tschechoslowakei angeworben (vgl. Gans, Schlömer in Gans 2014: 135). Beginnend mit den 1970er Jahren erfolgte die Anwerbung aufgrund verschiedener Regierungsabkommen mit anderen sozialistischen Staaten wie Kuba (1978), Mosambik (1979) und Vietnam (1980) (vgl. Oltmer 2013: 54 f.). Auf die Gruppe und Charakteristik der ausländischen Arbeiter in der DDR soll vor allem im vierten Kapitel weiter eingegangen werden.

3.4 Konsolidierungsphase (1973 – 1980)

Die einst blühende Wirtschaft der BRD und das deutsche Wirtschaftswunder erlebten in den 1970er Jahren einen Rückschlag. Die Rekonstruktionsphase nach dem zweiten Weltkrieg wurde abgeschlossen, die Hochkonjunktur neigte sich zunehmend dem Ende. Der Niedergang alter Industrien, wie der Eisen-, Stahl- und Textilindustrie sowie des Bergbaus durch die zunehmende Rationalisierung und Automatisierung läutete einen Strukturwandel ein, der den Bedarf an wenig qualifizierten Arbeitskräften sinken ließ. (vgl. Oltmer 2012: 112)

Die sich im Jahr 1973 ereignete Ölkrise stellte einen Wendepunkt der bisherigen Anwerbepolitik dar: Am 23. November 1973 wurde in der BRD ein „Anwerbestopp“ verhängt. Die Ölkrise kann dabei als Anlass oder verstärkender Faktor der beginnenden Begrenzung des Ausländerzuzuges gesehen werden. (vgl. Oltmer 2017: 195) Dahinter verbarg

sich die Erwartung, die Ausländerbeschäftigung ähnlich wie in der ersten Rezession 1966/1967 als Konjunkturpuffer zu nutzen. Durch ein abruptes Absenken sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten und dem Export der Erwerbslosigkeit in die Herkunftsländer sollten negative konjunkturelle Entwicklungen zugunsten der Zielländer ausgeglichen werden. (vgl. Bade 2000: 319) Motive für den Anwerbestopp können auch in der „[...] Einsicht in die Begrenztheit der Ressourcen, [der] Angst vor dem Ende des wirtschaftlichen Wachstums und allgemeine[n] Krisenperspektiven [...]“ gesehen werden sowie in der „[...] Skepsis gegenüber dem Wandel von Arbeits- zu Daueraufenthalten [...] und den damit verbundenen sozialen Problemen“ (Ders.: 320). Als Reaktion sollten Migrationsströme und -netzwerke beschränkt werden.

Die geplante Rückkehr der Gastarbeiter im Rotationsprinzip erwies sich jedoch vielfach als nicht praktikabel, da es „[...] die menschlichen Aspekte der Arbeitsmigration außer Acht gelassen hatte“ (Geißler 2008: 235). Aus Gastarbeitern wurden Einwanderer, aus einem kurzfristig angedachten Aufenthalt ein langfristiger. Die Gesellschaft stand vor neuen Herausforderungen, insbesondere der Integration zahlreicher ehemaliger Gastarbeiter und ihrer Familien. Der Familiennachzug gewann in dieser Zeit stark an Bedeutung. Aus Arbeitsmigration wurde nicht selten Familienmigration, die den Beginn eines dauerhaften Niederlassungsprozesses darstellte. Diese Entwicklung wurde durch das damals geltende Recht verstärkt, da nach der Rückkehr in ein Nicht-EG Land eine erneute Arbeitsaufnahme in die BRD nicht mehr möglich war (vgl. Gans, Schlömer in Gans 2014: 138).

Ein wichtiger Schritt zur Integration wurde schließlich 1978 mit der Gründung des Amtes des Integrationsbeauftragten bzw. des „Beauftragten der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen“ vollzogen (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 82). Das Eingeständnis, die Begrenzung der Migration nicht allein durch einen Anwerbestopp bewältigen zu können, kann durch ein Zitat von *Max Frisch* zusammengefasst werden: „Man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kommen Menschen“ (zit. nach Geißler 2008: 235).

3.5 Abwehrphase (1981 – 1998)

In den folgenden Jahren zeichnete sich das bis heute in Deutschland andauernde Phänomen der vermehrten Zuwanderung zu Asylzwecken ab. Flüchtlinge aus den Elendsregionen, Krisen- und Kriegsgebieten dieser Welt wanderten u. a. nach Deutschland, was sich in steigenden Asylbewerberzahlen ausdrückte. (vgl. Geißler 2008: 235 f.) Besonders eine Vielzahl Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien gehörten neben (Spät-)Aussiedlern zu den wesentlichen Zuwanderungsgruppen. Menschen

aus Bosnien und Herzegowina, Kroatien und dem Kosovo fanden aus humanitären Gründen in Deutschland Zuflucht. (vgl. Gans, Schlömer in Gans 2014:141 f.)

Die dadurch in der Gesellschaft spürbaren Folgen führten zu einem Umdenken, welches schließlich den Beginn der Abwehrphase einläutete. Die staatliche Kontrolle und gezielte Steuerung von Zuwanderung und Aufenthalt gewannen grundlegend an Bedeutung, was beispielsweise durch verschärfte Einreise- und Visabestimmungen oder auf eine gezielte Rückkehr ausgerichtete Verträge mit den Herkunftsländern realisiert wurde (vgl. Oltmer 2012: 119).

Mit der Verabschiedung des Rückkehrförderungsgesetzes im Jahr 1983 erhielt dieser politische Wille gesetzlichen Charakter. Zahlreiche weitere Maßnahmen, wie die vorzeitige Erstattung eingezahlter Rentenbeiträge und die Kapitalisierung von Kindergeld oder Arbeitslosengeld, sollten einen weiteren Zuzug beschränken und die Rückkehrbereitschaft erhöhen. (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 84) Mit dem Asylkompromiss wurde 1993 schließlich das Asylrecht durch die Änderung des Art. 16a GG beschränkt. Asylsuchenden, die aufgrund politischer Verfolgung über einen sicheren Drittstaat einreisen, wird Asyl in Deutschland versagt (vgl. Art 16a Abs. 2 GG). In der Folge reisten Flüchtlinge über den Landweg nicht mehr legal nach Deutschland. (vgl. Bade 2000: 391)

Die Abwehrphase war überwiegend von einem häufig wiederholten, öffentlich kommunizierten und teilweise bis heute existenten Dogma geprägt: „Deutschland ist kein Einwanderungsland“ (Geißler 2008: 236). Dennoch erlebte die Arbeitsmigration auch in dieser Zeit eine Hochphase, was sich vor allem auf die veränderte demografische Zusammensetzung der Migrantengruppe zurückführen lässt. Während in den 1960er Jahren überwiegend erwerbstätige Männer zuwanderten, waren es in den folgenden Jahren zunehmend Ehefrauen, Kinder und Familien. Sie schätzten den Lebensstandard in Deutschland und fürchteten Reintegrationsprobleme in ihrer Heimat. Auch die Arbeitgeber der Arbeitsmigranten waren zunehmend an einem dauerhaften Aufenthalt interessiert. (vgl. ebd.)

Mit der Wiedervereinigung im Oktober 1990 wurden zwei unterschiedliche politische und gesellschaftliche Umgangsweisen im Bezug auf Migration vereint. Dabei erhielt das Ausländerrecht der „alten“ Bundesrepublik einheitlich für ganz Deutschland Geltung. Die Zuwanderung von sogenannten Vertragsarbeitern in der DDR war sehr streng kontrolliert und blieb auf den einzelnen Arbeitnehmer beschränkt. (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 87 f.) Insofern erwiesen sich die Regelungen der BRD in vielerlei Hinsicht als geeigneter für die Gestaltung des künftigen Zuwanderungsgeschehens im vereinten Deutschland.

Die Wende löste schließlich eine zunehmende Ost-West-Wanderung aus. Neben der ersten großen Migrantengruppe in dieser Zeit, den Asylbewerbern, gehörten auch Spät-

aussiedler, d. h. nach Abstammungsgesichtspunkten deutsche Volksangehörige aus dem Ausland, die vermehrt in das wiedervereinigte Deutschland einwanderten, zu einer bedeutsamen Zuwanderungsgruppe, was neue integrationspolitische Forderungen bedingte. 1991 wurde schließlich mit einem neuen Ausländergesetz die Einbürgerung erleichtert und ein Anspruch auf Einbürgerung geschaffen, sofern Ausländer seit fünfzehn Jahren rechtmäßig in Deutschland lebten oder für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 23 Jahren, die seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebten und sechs Jahre eine Schule besucht hatten. (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 88 ff.)

Eine gänzliche Verhinderung der Migration erwies sich also auch in der Abwehrphase als unmöglich. Hier lebende Migranten konnten nicht immer zur Rückkehr bewegt werden, sodass der Fokus politischer und gesellschaftlicher Bemühungen immer stärker auf die Integration gerichtet wurde.

3.6 Akzeptanzphase (ab 1998/2000)

Die gesellschaftliche Integration gewann auch in den folgenden Jahren an Bedeutung. Zahlreiche Maßnahmen wie die Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechtes seit 1999, die endgültige Aufhebung des Anwerbstopps von 1973 durch die Einführung einer Greencard für IT-Spezialisten¹⁰ im Jahr 2000 und das neue Zuwanderungsgesetz, welches am 01. Januar 2005 in Kraft trat, führten zu einem veränderten Umgang mit Zuwanderung in Deutschland. (vgl. Geißler 2008: 237) Das Staatsangehörigkeitsrecht erlebte eine Reform, wodurch neben dem bisher praktizierten Abstammungsprinzip das Territorialprinzip eingeführt wurde, nach dem Kinder ausländischer Eltern seit dem 01. Januar 2001 automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn sie in Deutschland geboren sind und ein Elternteil seit mindestens acht Jahren dauerhaft in Deutschland lebt. Weitere Regelungen, wie die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer für einen Einbürgerungsanspruch von fünfzehn auf acht Jahre verdeutlichten eine zunehmende politische Lockerung und Öffnung. (vgl. Yildirim-Krannig 2014: 90 f.)

Den Jahrzehnten der Abwehr und Begrenzung stand nun ein neues Konzept der Eingliederung und des gesellschaftlichen Miteinanders gegenüber. Diese Vorstellung musste erst von großen Teilen der Bevölkerung akzeptiert und gelebt werden, um erfolgreich zu sein. Einen Tiefpunkt erlebte der Gedanke der Vielfalt und Akzeptanz in den 1990er Jahren, als ausländer- und fremdenfeindliche Gewalttaten Deutschland erschütterten. Das „Einwanderungsland wider Willen“ musste die Wirklichkeit anerkennen und soziale Ängste, Irritationen und Frustrationen überwinden, um Aggressivität gegenüber „den Fremden“ langfristig zu vermeiden. (vgl. Bade 2000: 388 ff.) Gesellschaft und Politik

¹⁰ Mit der Greencard wird hoch qualifizierten Fachkräften aus Staaten außerhalb der EU ein leichter Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland ermöglicht (vgl. Bade, Oltmer 2004: 130). Sie ist ein Vorgänger der Blauen Karte EU. Nähere Ausführungen zu diesem Thema befinden sich in Kapitel 5.2.2.

erkannten schließlich, dass „[...] Deutschland aus wirtschaftlichen, demografischen und humanitären Gründen zu einem Einwanderungsland modernen Typs geworden ist“ (Geißler 2008: 237).

3.7 Integrationsphase (ab 2006)

Die letzte und bis heute andauernde Phase der Migrationsgeschichte beginnt mit dem ersten Integrationsgipfel am 14. Juli 2006. Hintergrund stellte der Wunsch der Bundesregierung dar, Integrationsmaßnahmen der verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen in einer homogenen Integrationspolitik zu vereinen und in einem Nationalen Integrationsplan (NIP) festzuhalten. Zur Erarbeitung konkreter Verbesserungsvorschläge wurden sechs Arbeitsgruppen unter Leitung der jeweiligen Bundesministerien gebildet. Der NIP konnte schließlich auf dem zweiten Integrationsgipfel am 11. Juli 2007 öffentlich vorgestellt werden. (vgl. Engin in Meier-Braun, Weber 2017: 282 f.)

Durch den NIP sollen Bund, Länder, Kommunen sowie Vertreter der Bürger und Migranten eine nachhaltige Integrationspolitik gemeinsam gestalten. Zur Umsetzung und verbindlichen Zieldefinition des NIP wurde zudem der Nationale Aktionsplan Integration (NAPI) auf Grundlage von elf themenspezifischen Dialogforen entwickelt: Frühkindliche Förderung; Bildung, Ausbildung und Weiterbildung; Arbeitsmarkt und Erwerbsleben; Migranten im öffentlichen Dienst; Gesundheit und Pflege; Integration vor Ort; Sprache – Integrationskurse; Sport; Bürgerschaftliches Engagement; Medien; Kultur. Er enthält Integrationsziele und entsprechende Verpflichtungen von Bund und Ländern, soll die Zielerreichung überprüfbar machen und Integration stärker an den Ergebnissen messen. Der NAPI wurde auf dem fünften Integrationsgipfel am 31. Januar 2012 von der Bundeskanzlerin vorgestellt. (vgl. BMI 2014: 79 ff.)

Für einen gelingenden Integrationsprozess sind staatliche Maßnahmen des Aufnahmelandes von grundlegender Bedeutung. Die Bundesregierung gestaltet ihre Integrationspolitik nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Ein umfangreiches Angebot an staatlichen Hilfen soll den Prozess des Ankommens, die Spracherlernung und eine Auseinandersetzung mit den hier geltenden Werten und der deutschen Kultur erleichtern. Dazu zählen auch die angebotenen Integrationskurse „[...] bestehend aus einem Sprachkurs zur Vermittlung ausreichender Deutschsprachkenntnisse sowie einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Wissen über die Rechtsordnung, Geschichte und Kultur in Deutschland“ (BMI 2014: 71). Gleichzeitig wird die Aufnahmegesellschaft aufgefordert, Gleichbehandlung und chancengleiche Zugänge zu allen gesellschaftlichen Bereichen sowie den Abbau möglicher Barrieren zu realisieren. (vgl. ders.: 51 ff.) Die Integration der Migranten wird hier als Prozess verstanden, zu dessen Gelingen beide Seiten beitragen. Als gesellschaftliches Ziel können eine ganzheitliche Integration und

ein friedvolles Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsgruppen angesehen werden, welches ihre Verschiedenartigkeit akzeptiert und zu nutzen versteht.

In der heutigen Zeit ist die deutsche Migrationspolitik überwiegend von europäischen Einflüssen geprägt. Zahlreiche Verträge, Abkommen und Richtlinien der EU und ihrer Mitgliedsstaaten beinhalten Programme, Maßnahmen, Ziele und Gelder, die Fragen von Asyl, Grenzen, Einreise, Aufenthalt und Umgang mit Migranten beantworten, um ein EU-weites Schutzniveau und einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Das Europa ohne Grenzkontrollen, der Binnenmarkt und die Freizügigkeit von Personen sind einzigartige Errungenschaften der EU und für Migranten sind jene Bedingungen des „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ weiterhin starke Anziehungsfaktoren (vgl. Große Hüttmann in Meier-Braun, Weber 2013: 185). So trugen die EU-Osterweiterungen 2004, 2007 und 2013 aufgrund der damit einhergehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung von Arbeitskräften aus diesen Regionen in Deutschland bei. Auch in Folge der EU-Schuldenkrise ließen sich derartige Bewegungen beobachten. Menschen aus Griechenland, Italien, Spanien und Portugal hofften in Deutschland auf eine günstigere Arbeitsmarktsituation, welche besonders für gut ausgebildete Arbeitskräfte zahlreiche Möglichkeiten bereitstellt. (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2019: 5 ff.)

Gegenwärtig kann die Bedeutung der Arbeitsmigration an steigenden Zahlen zugewanderter Arbeitskräfte ausgemacht werden: „[So] ist ein kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von etwa 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf rund 61.000 Zuwandernde im Jahr 2017 [zu beobachten]“ (BAMF 2019: 7). Seit dem Jahr 2015 tritt außerdem eine vermehrte Fluchtmigration aus überwiegend afrikanischen (Eritrea, Nigeria, Somalia) und arabischen Ländern (Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan, Syrien), neben den Balkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik, Mazedonien, Serbien) und osteuropäischen Drittstaaten, wie der Russischen Föderation und Ukraine, auf. Die Bedeutung der Asylsuchenden für den Arbeitsmarkt ist zunächst untergeordnet, ihr Anteil an allen Beschäftigten beträgt 1,0 %, da die Zuwanderung überwiegend aus Fluchtgründen und zur Erlangung eines Asylanspruchs erfolgt. (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2019: 5; 9) Es bleibt abzuwarten, wie sich ihre Möglichkeiten eines dauerhaften Aufenthaltes in Deutschland und die damit verbundene Beschäftigung zukünftig entwickeln werden.

Zusammengefasst haben die geschichtlichen Entwicklungen der Arbeitsmigration gezeigt, dass Migration aus unterschiedlichen Gründen im gesamten letzten Jahrhundert präsent war. Der Umgang mit Migranten stellt zu allen Zeiten eine Herausforderung für die Gesellschaft dar und bedeutet dies auch weiterhin, er schafft Potentiale und Forderungen gleichermaßen und ist wegweisend für die künftige Entwicklung eines Landes.

4 Ost-West-Vergleich anhand ausgewählter Kriterien

In diesem Kapitel möchte ich eine historische Betrachtung der Arbeitsmigration in den beiden deutschen Staaten während der Zeit ihres Bestehens von 1949 bis 1990 vornehmen. Vergleichend sollen BRD und DDR anhand der von mir ausgesuchten Kriterien „Hintergründe und Nationalitäten“; „Aufenthaltsdauer und Arbeitsgebiete“ sowie „gesellschaftliche Integration“ hinsichtlich der stattgefundenen Arbeitsmigration betrachtet werden. Mit einer detaillierten Untersuchung der Gründe, Bedingungen, Entwicklungen und Folgen der Migration zu Arbeitszwecken möchte ich die Migrationsbewegungen charakterisieren und mögliche Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede ihrer politischen und gesellschaftlichen Entwicklung im geteilten Deutschland aufzeigen.

Grundsätzlich lassen sich zunächst allgemein unübersehbare Unterschiede der Gesellschaften in DDR und BRD bezüglich ihres Umgangs mit Migration und Migranten ausmachen: Während die BRD bereits von Beginn an zu den Zuwanderungsländern zählte, war die DDR von Anfang an von Abwanderung geprägt. Die Zuwanderung in die BRD erfolgte überwiegend zu ökonomischen Zwecken als Arbeitsmigration, da die wirtschaftliche Entwicklung einen hohen Bedarf an Arbeitskräften erforderte. Migration in der DDR fand dagegen erst in den 1980er Jahren in größerem Umfang statt. Die Zuwanderung in der DDR erfolgte zum Teil auch aus politischen Gründen, z. B. durch die Aufnahme von politischen Flüchtlingen oder Studenten und Lehrlingen (vgl. Dennis, Kolinsky, Weiss in Weiss, Dennis 2005: 8).

Ein bedeutender Unterschied lässt sich bereits bei einer Betrachtung der Bezeichnungen für die Arbeitsmigranten feststellen: Während die BRD diese kontinuierlich als „Gastarbeiter“ bezeichnete, gab es in der DDR nie offiziell Gastarbeiter. Vielmehr waren es Gäste aus dem „befreundeten Ausland“ die als „Leiharbeiter“ bzw. „Vertragsarbeiter“ in der DDR arbeiteten. (vgl. Geißler 2008: 250)

4.1 Hintergründe und Nationalitäten

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Nachkriegszeit bedingte in beiden Teilen Deutschlands einen steigenden Bedarf an Arbeitskräften, der durch die einheimische Bevölkerung immer schwerer abzudecken war. Infolgedessen warben die Regierungen im Ausland um Arbeitskräfte, welche schließlich abgesichert und reguliert mittels Anwerbe- und Regierungsabkommen die deutsche Wirtschaft unterstützen sollten. Neben diesen allgemeinen für beide Teile Deutschlands geltenden Hintergründen der verstärkten Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte lassen sich in der DDR weitere spezifische Ursachen ausmachen: So war es besonders die „[n]iedrige Arbeitsproduktivität der DDR-Ökonomie, die einen hohen Aufwand an Arbeitskräften erforderte“ (van der Heyden in van der Heyden, Semmler, Straßburg 2014: 57). Auch die bis zum Bau der Mauer andauernde

Flucht und Ausreise von DDR-Bürgern nach Westdeutschland ließ den Arbeitskräftebedarf kontinuierlich steigen; daneben trugen fehlende moderne Technologien zu einem hohen Bedarf an Arbeitskräften im Produktionsprozess bei (vgl. van der Heyden in van der Heyden, Semmler, Straßburg 2014: 57). Die geringe Arbeitsproduktivität der DDR-Wirtschaft war ein besonders kennzeichnender und verstärkender Faktor bezüglich des Erfordernisses, die wirtschaftliche Entwicklung mittels ausländischer Vertragsarbeiter zu sichern.

Die Erkenntnis, den Arbeitskräftemangel nicht ohne weitere Maßnahmen bewältigen zu können und die Notwendigkeit des Handelns gewannen in der DDR nur allmählich an Bedeutung. Erst mit dem Entstehen der Berliner Mauer unternahm die DDR 1961 anfängliche Versuche, mittels Abkommen Migranten zur Qualifizierung und Beschäftigung in die DDR zu überführen. Nachdem die Hoffnung, den Arbeitskräftemangel mit Beendigung der Ausreisemöglichkeit in den Westen zu stillen verschwand, zeigte sich zunehmend das Erfordernis, Arbeitskräfte auf anderen Wegen zu gewinnen. Die erste bilaterale Vereinbarung, der sogenannte Qualifizierungsvertrag vom 17.03.1963 zwischen Polen und der DDR hatte jedoch nur kurze Zeit Bestand. Auch Vereinbarungen über Tagespendler in den polnisch-deutschen Grenzregionen zählten 1965 zu den ersten Vorläufern der Anwerbeabkommen. Der am 26.05.1967 mit Ungarn geschlossene Vertrag galt als erstes größeres Abkommen, welches bis 1980 bestand und kann als Modell für weitere Abkommen zur Beschäftigung und Qualifizierung verstanden werden. Es folgten zahlreiche Verhandlungen über Regierungsabkommen zum Transfer ausländischer Vertragsarbeiter, die zu folgenden Resultaten führten: Mit Vietnam wurden 1973 Verhandlungen aufgenommen, das Abkommen bestand vom 11.04.1980 bis 1990, es folgten Abkommen mit Algerien (11.04.1974–31.12.1984), Kuba (03.05.1978–1990), Mosambik (24.02.1979–1990), Angola (1984) sowie mit China und Nordkorea (1986). (vgl. Gruner-Domić in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 217 ff.; 235)

Neben Verträgen zur Arbeitsaufnahme war die DDR auch an zahlreichen Vereinbarungen zur Qualifizierung in Form von Berufsausbildungen und Stipendien für ungelernete Arbeiter interessiert, die so zum Facharbeiter ausgebildet werden sollten. Besonders Länder, die eine politische Nähe zur sozialistisch geprägten DDR aufweisen konnten, kamen bevorzugt als Entsendeländer in Betracht. (vgl. ebd.) Die Zahl der eingangs erwähnten ausländischen Studenten in der DDR betrug von 1951 bis 1989 zwischen 64.000 und 78.400 aus über 125 verschiedenen, auch nicht sozialistisch geprägten Staaten (vgl. Mac Con Uladh in Müller, Poutrus 2005: 175 f.). Für sie bestand neben dem Erlernen der Sprache auch die Notwendigkeit der politischen Anpassung. Das Leben in der sozialistischen Planwirtschaft erforderte die Akzeptanz nicht zufriedenstellender Umstände, wie beispielsweise die schlechtere Art der Unterbringung im Vergleich zu den

Wohnbedingungen der deutschen Studenten. Allgemein entsprach das mittels Propaganda im Ausland vermittelte Bild des Studiums in der DDR nicht der Realität. (vgl. Mac Con Uladh in Müller, Poutrus 2005: 181 f.)

Die Bundesrepublik sah sich aufgrund der extrem steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften bereits in den 1950er Jahren zum Handeln gezwungen. Zahlreiche Anwerbeabkommen stellten dabei effiziente Mittel dar, mit denen sowohl die Interessen der BRD sowie die der Entsendeländer gleichermaßen bedient werden konnten. Auf der Seite der Herkunftsländer trug besonders der Druck, den eigenen teilweise übersättigten Arbeitsmarkt durch einen temporären Export der Arbeitskräfte zu entlasten; der Wille, die benötigten Devisen ins Land zu transferieren sowie die Vorstellung, dass Gastarbeiter nach ihrer Rückkehr eine Entwicklung der eigenen Wirtschaft unterstützen, zur Mitwirkung an den Anwerbeabkommen bei. Die Vereinbarungen garantierten weiterhin, den Prozess der Arbeitsmigration nach den eigenen Interessen steuern zu können. (vgl. Jamin in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 146 f.)

Neben dem westdeutschen Wirtschaftswunder der 1950er und 1960er Jahre, welches ohne den Einsatz zahlreicher Gastarbeiter in dieser Form nicht möglich gewesen wäre, trug auch die Situation 1970 unmittelbar vor dem Anwerbestopp zu einer hohen Beschäftigungszahl ausländischer Arbeiter bei. So hätten die Beiträge zur staatlichen Rentenversicherung deutlich erhöht werden müssen, „[...] wenn nicht auch die ausländischen Arbeitnehmer Steuern gezahlt hätten, und zwar ohne in entsprechendem Umfang öffentliche Leistungen in Anspruch zu nehmen“ (Maier-Braun in Huneke 2013: 172). Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass die Rentenversicherung durch die Gastarbeiter mit subventioniert wurde, da ihren eingezahlten Beiträgen nur etwa ein Zehntel an Leistungen gegenüberstand. Das sogenannte „Rentenloch“ hätte in dieser Zeit ohne die Ausgleichswirkung der Gastarbeiter zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Dieser Aspekt bildete neben dem häufig genannten und aus vielerlei Perspektiven beschriebenen Wirtschaftswunder einen nicht unbedeutenden Grund, die westdeutsche Anwerbepolitik weiter fortzuführen. (vgl. ebd.)

Zu den zahlreichen Nationalitäten der westdeutschen Gastarbeiter gehörten beginnend seit 1955 überwiegend Italiener, Spanier (1960)¹¹, Griechen (1960), Türken (1961), Marokkaner (1963), Portugiesen (1964), Tunesier (1965) und Jugoslawen (1968). Rund 5,1 Millionen Gastarbeiter reisten zwischen 1956 und 1973 zur Arbeitsaufnahme in die BRD ein. Dabei machte die Anzahl der in Westdeutschland beschäftigten Italiener bis 1970 den größten Anteil aus, gefolgt von Jugoslawen und seit 1972 Türken. (vgl. Jamin

¹¹ Die Jahreszahlen entsprechen dem Jahr des Abschlusses der jeweiligen Abkommen zwischen der BRD und den Herkunftsländern, die bis zum Anwerbestopp 1973 bestanden.

in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 146, 151) Es lässt sich feststellen, dass die BRD weitaus eher als die DDR den Bedarf an Arbeitskräften erkannte und ebenfalls Lösungsstrategien in Form von Anwerbeverträgen erfolgreich zur Kompensation einsetzte.

4.2 Aufenthaltsdauer und Arbeitsgebiete

Der Plan, Gastarbeiter zum Ausgleich wirtschaftlicher und konjunktureller Engpässe in der BRD einzusetzen, beinhaltete von Beginn an ein klares Prinzip: Das Rotationsprinzip. Dieses sollte sicherstellen, dass sich die Gastarbeiter immer nur für eine begrenzte Zeit in Deutschland aufhielten, um anschließend in ihre Heimat zurückzukehren. Die Aufenthaltsdauer war anfangs auf zwei Jahre beschränkt, aufgrund hoher Kosten und andauernder Beschäftigungsengpässe wurde sie jedoch erweitert. (vgl. Yollu-Tok in Aus Politik und Zeitgeschichte 2011: 22) Wie bereits in Kapitel 3.4 erläutert, konnte der Gedanke der Rückkehr im Rotationsprinzip nicht immer wie geplant umgesetzt werden. Vielmehr führte die lange Aufenthaltsdauer zu einer starken Verwurzelung in der deutschen Gesellschaft und damit zu einer immer größer werdenden Verfremdung der eigenen Kultur. Die anschließende Rückkehr war seitens der Gastarbeiter oft nicht mehr gewünscht oder erschien unmöglich. Trotz des anfänglichen Wunsches, bald in die Heimat zurückzukehren und der Vorstellung, nach einigen Jahren durch die Arbeit in der Ferne genügend Mittel für ein gutes Leben in der Heimat erwirtschaftet zu haben, rückte dieser Gedanke immer weiter in die Ferne. Die Lebensumstände und Arbeitsmarktbedingungen stellten zwar weiterhin einen starken Kontrast zur Heimat dar; kulturelle, religiöse und soziale Schwierigkeiten des Lebens in einem fremden Land wurden allerdings mit der Zeit überwunden und eine Rückkehr in die nun komplett gegensätzliche frühere Lebenswelt erschien zunehmend unattraktiv. Da Familienangehörige und Bekannte jedoch nicht an diesem neuen Standard teilhaben konnten, wurde als logische Konsequenz eine Familienzusammenführung in Deutschland angestrebt. Somit konnte ein Wandel von der ursprünglich geplanten überschaubaren Aufenthaltsdauer einzelner Familienmitglieder hin zu einem dauerhaften Aufenthalt ganzer Familien beobachtet werden. Daran änderte auch der Versuch, in den 1980er Jahren verstärkt mittels Rückkehrprogrammen und -gesetzen eine freiwillige Rückkehr durchzuführen, wenig.

Die Arbeitsgebiete der Gastarbeiter in der BRD reichten von der Landwirtschaft bis in das produzierende Gewerbe wie die Automobilindustrie, Stahl- und Eisenindustrie sowie den Bergbau und das Baugewerbe (vgl. ders.: 23). Diese Tätigkeiten waren in der Regel mit körperlich schwerer Arbeit, Gesundheitsgefahren und niedrigen Löhnen verbunden. Es bestand jedoch die Möglichkeit, den Lohn durch Prämien, beispielsweise für Akkordarbeit, zu verbessern, was wiederum mit härterer Arbeit und weniger Freizeit verbunden war. So wurde besonders die bei deutschen Arbeitern unbeliebte Schicht- und Nachtarbeit häufig durch Gastarbeiter ausgeführt. Das Zusammenspiel der niedrigen Löhne,

schlechten Arbeits- und Wohnbedingungen sowie einer anstrengenden Arbeit fernab der Heimat bewirkte allerdings auch Konflikte, die unter Umständen in Arbeitskämpfen und Streiks endeten, wie zum Beispiel „[...] im Jahr 1962 in Duisburg-Hamborn und Essen, beim Industrietraktorenwerk Deere-Lanz in Mannheim, bei den Automobilzulieferern Karmann in Osnabrück oder Hella in Lippstadt und Paderborn“ (Luft in Aus Politik und Zeitgeschichte 2011: 10). (vgl. ebd.) Mit dem in den 1970er Jahren einsetzenden Strukturwandel veränderten sich auch die Einsatzgebiete der Gastarbeiter. Anstelle des produzierenden Gewerbes fand die Arbeit zunehmend im Dienstleistungssektor statt. (vgl. Yollu-Tok in Aus Politik und Zeitgeschichte 2011: 23)

Analog dazu wurden Vertragsarbeitnehmer in der DDR ebenso oft in unattraktiven und geringqualifizierten Tätigkeiten, wie z. B. in der Leichtindustrie, eingesetzt. Vorrangig wurde die Beschäftigung in industriellen Betrieben, selten im Dienstleistungssektor angestrebt. (vgl. Gruner-Domić in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 233) Die Arbeit in der Planwirtschaft fand im gesamten Gebiet der DDR statt, häufig in den sogenannten Volkseigenen Betrieben und Kombinat. Auch in der Textilindustrie wurden Vertragsarbeiter, insbesondere Vietnamesen, eingesetzt. Der dort erzielbare monatliche Lohn betrug zwischen 865 und 1.055 DDR-Mark brutto, bzw. 766 bis 930 DDR-Mark netto. Zusätzlich wurde die Arbeit im Zwei- oder Dreischichtsystem mit Prämien in Höhe von 80 bzw. 130 DDR-Mark vergütet. Damit standen die Vertragsarbeiter auf der niedrigsten Beschäftigungsstufe und akzeptierten die niedrigen Löhne für eine oftmals anstrengende und unattraktive Arbeit. Ein Großteil des Geldes floss trotz einer restriktiven Zollverwaltung und Ausfuhrbegrenzungen regelmäßig in Form von Waren in die Heimatregionen, um die Familien dort zu unterstützen. (vgl. Dennis in Weiss, Dennis 2005: 28, 32)

Die weiteren Einsatzgebiete ähnelten sehr stark denen der westdeutschen Gastarbeiter. So wurden afrikanische Vertragsarbeiter in der DDR auch in der Schwerindustrie, der Textil-, Chemie- und Energieindustrie, dem Bergbau und Maschinenbau, im Verkehrs- und Bauwesen sowie bei der Herstellung von Land-, Forst- und Nahrungsgütern eingesetzt. Ihr Einsatz diente in allen Bereichen der Aufrechterhaltung der Produktion und der Versorgung der Bevölkerung. (vgl. van der Heyden in van der Heyden, Semmler, Straßburg 2014: 56)

Auch in der DDR spielte besonders der Gedanke eines vorübergehenden Einsatzes der Vertragsarbeiter eine Rolle: Analog zur BRD fand das Rotationsverfahren Anwendung und Arbeitsverträge wurden für drei oder vier Jahre abgeschlossen, ohne eine Möglichkeit der individuellen Anpassung oder Verlängerung. Die angestrebte automatische Verlängerung des staatlichen Anwerbevertrages implizierte so einen ständigen Wechsel der Arbeiter. Sollte das Abkommen nicht verlängert werden, erlosch der temporäre Status der Arbeitsmigranten und es bestand kein Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt. Diese

Regelungen erlebten mit den Jahren eine Lockerung, indem die Regierung den betrieblichen Erfordernissen mit liberaleren Anordnungen zur Verlängerung und Individualisierung von Arbeitsverträgen entsprach. Diese Vorgehensweise erwies sich als flexibel und ermöglichte eine unkomplizierte Beendigung der Zuwanderung ohne weiterreichende Verpflichtungen für die DDR. Dass die DDR dennoch aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation unabdingbar auf die ausländischen Arbeitskräfte angewiesen war, zeigte auch der politische Wandel, durch den 1987/1988 die Möglichkeit bestand, acht oder zehn Jahre in der DDR zu arbeiten. Die Beschäftigungszahlen ausländischer Arbeitnehmer wiesen ebenfalls einen deutlichen Anstieg von ca. 3.500 im Jahr 1960 auf 93.568 im Jahr 1989 auf. (vgl. Gruner-Domić in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 222 f.)

4.3 Gesellschaftliche Integration

Nachdem die Gastarbeiter bzw. Vertragsarbeiter die Anwerbeländer erreichten, erfolgte eine Unterbringung oft in gesonderten Bereichen. In Westdeutschland war eine Ansiedlung in Wohnheimen der jeweiligen Firmen, die sich nicht selten auf dem Betriebsgelände befanden üblich. Dabei ließen sich oftmals mangelnde Privatsphäre, kasernenartige Prinzipien sowie „Ghetto“-Zustände beobachten, die die Lebenswelt der Arbeiter in der Fremde prägten. (vgl. Jamin in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 158) Auch ehemalige Lager und Baracken für Zwangsarbeiter und Vertriebene wurden zur provisorischen Unterbringung verwendet. Die darin vorherrschende räumliche Enge und der niedrige Komfort bewirkten eine Abgrenzung nach außen und somit zwangsläufig die Vergesellschaftung innerhalb dieser Gruppen. (vgl. von Oswald, Schmidt in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 189)

Auch die Vertragsarbeiter der DDR wurden ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ihre Lebensfreiheit erlebte durch zahlreiche Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Wohnheimen, Auslandsreisen und Besuchsmöglichkeiten Einschränkungen. Die Kontrolle und Aufsicht über Vertragsarbeiter spielte im allgemeinen Überwachungsapparat der DDR ebenfalls eine Rolle. So wurden gezielt Betreuer, Gruppenleiter, Dolmetscher und Bezirksbeauftragte mit der Aufsicht in den Betrieben und Wohnheimen beauftragt. Weiterhin sollte der soziale und gesellschaftliche Kontakt zwischen Vertragsarbeitern und der ostdeutschen Bevölkerung eingeschränkt bleiben. Insoweit bewirkten die beschriebenen Lebensumstände eine gewollte und gelebte Ausgrenzung. (vgl. Dennis in Weiss, Dennis 2005: 21 f.)

Ein Kontakt zur einheimischen Bevölkerung fand dennoch zwischen Kollegen am Arbeitsplatz statt. In organisierten Freizeitaktivitäten entstanden nicht selten Freundschaften zwischen Ostdeutschen und Vertragsarbeitern. Jedoch waren die Kontakte vom

propagierten Gedanken der „[...] Solidarität zwischen brüderlichen sozialistischen Ländern [...]“ geprägt (Dennis in Dennis, Weiss 2005: 36). Die staatliche Kontrolle erstreckte sich bis in alle privaten Bereiche. So war die Ehe zwischen vietnamesischen Vertragsarbeitern grundsätzlich verboten; zwischen Ostdeutschen und Ausländern selten und bedurfte der Einwilligung der DDR-Regierung und der vietnamesischen Botschaft. Zu persönliche Beziehungen konnten als Ausweisungsgrund zur Rückreise der Vertragsarbeiter führen. (vgl. ders.: 36 ff.)

Des Weiteren bestanden Kontaktmöglichkeiten zwischen ausländischen Vertragsarbeitern und Ostdeutschen im Rahmen der staatlich kontrollierten und durch Regierungsorganisationen gesteuerten sozialistischen Brigaden, die über Gewerkschaftsorganisationen, Jugend- und Betriebsorganisationen gebildet wurden. Gemeinsame Ausflüge, Besuche von Kulturveranstaltungen und Brigadefeiern sowie die Aktivität in (Jugend-)Klubs brachten die Mitglieder näher zusammen. (vgl. Roesler in van der Heyden, Semmler, Straßburg 2014: 136) Es kann festgestellt werden, dass die gewollten Kontakte auf einige wenige Bereiche, häufig im Zusammenhang mit der Arbeit, beschränkt blieben. Die Organisation jener Kontakte lag in den Händen der Regierung und ihrer staatlichen Organisationen.

Die Vertragsarbeiter entwickelten dennoch in dieser strengen, von zahlreichen Restriktionen und dauerhafter Überwachung geprägten Gesellschaft eigene Systeme, den Einschränkungen auszuweichen. Insbesondere Nebentätigkeiten in den Wohnheimen der Vietnamesen gehörten zu diesen Strategien. Es entstanden zahlreiche kleine unangemeldete Werkstätten zur Herstellung von Jeans und anderen im offiziellen Handel nicht (ausreichend) verfügbaren Kleidungsstücken, die von der übrigen DDR-Bevölkerung über Austauschnetzwerke erworben wurden. In dieser Form entwickelte sich ein beidseitig profitabler Handel, der es den DDR-Bürgern ermöglichte, knappe Waren günstig zu erwerben und die Vietnamesen gleichzeitig mit finanziellen Mitteln zum Transfer in die Heimat versorgte. Die so inoffiziell entstandenen Beziehungen waren überwiegend geschäftlicher Natur. (vgl. Dennis in Dennis, Weiss 2005: 25 ff.)

Ausländerfeindlichkeit war in der DDR trotz der nahezu vollständigen Isolation nur stellenweise zu beobachten: Zwar spielte der oftmals verstärkende Faktor der wirtschaftlichen Konkurrenz um Arbeitsplätze in der von Arbeitskräftemangel geprägten ostdeutschen Volkswirtschaft kaum eine Rolle, andererseits beförderte gerade die DDR-Mangelwirtschaft und damit die Konkurrenz um knappe Waren Antipathien, Neid und Rivalität. Mit steigender Ausländerbeschäftigung in den 1980er Jahren nahmen diese Entwicklungen zu. Die allgemeine Unzufriedenheit mit dem sozialistischen System intensivierte die Feindseligkeit gegenüber Fremden. In vielen Bereichen, wie etwa bei der Versorgung mit Gütern, der Leistungsfähigkeit in der Arbeitswelt und der Inanspruchnahme der

Gesundheitsdienste oder durch die erweiterten Reisemöglichkeiten der Vertragsarbeiter kam es zu Beschwerden der einheimischen Bevölkerung, die ihre ungünstige Lage durch „die Fremden“ verschärft sah. (vgl. Dennis in Dennis, Weiss 2005: 40 ff.) Verdeckt durch eine Ideologie der „Völkerfreundschaft“ und „Solidarität“ sowie einem „[...]“ offiziell verordneten Antifaschismus wurden Konflikte zwischen Ausländern und DDR-Bürgern zudeckt und verdrängt“ (Geißler 2008: 251). In der DDR betrug der Ausländeranteil nur 1,2 % der Wohnbevölkerung und war damit im Vergleich zur BRD insgesamt eher gering (vgl. ders.: 250).

Mit der Öffnung der Grenzen im Oktober 1989 und den folgenden politischen Veränderungen erlebten auch die Arbeitsmigranten in Ost- und Westdeutschland einen Wandel. Die Verträge der DDR mit den Herkunftsländern liefen aus, zahlreiche Vertragsarbeiter verloren jegliche Schutz- und Bleibeansprüche und waren der willkürlichen Behandlung durch die Betriebe ausgesetzt. (vgl. Gruner-Domić in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 233) Die einstige latente Ausländerfeindlichkeit schlug nun in offene Aggressionen um, die bedingt durch den Wegfall des autoritären Systems und der einsetzenden Arbeitsmarktkrise in einer Zeit der großen Unsicherheit in Misstrauen gegenüber dem Fremden endete. Ethnische Minderheiten wurden zum Sündenbock zahlreicher Probleme einer überwiegend monoethnischen Gesellschaft. (vgl. Geißler 2008: 250 f.)

Das Leben der Gastarbeiter in der Bundesrepublik war ebenso von vielfältigen Problemlagen und für sie ungewohnten Lebensumständen gekennzeichnet: Trotz der anfänglich beschriebenen beengten Wohnsituation strebten die Gastarbeiter eine „[...] Teilhabe am westlichen Konsumniveau [...]“ an (Jamin in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 159). Ihre Lebenswelt war jedoch vielfach von Diskriminierung und schlechteren Bedingungen als die der deutschen Arbeiter geprägt. Neben den offensichtlichen Schwierigkeiten wie den schlechten Wohnbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften und der Trennung von der Familie in der Fremde gehörten auch die mangelhafte Zugehörigkeit zu Gesellschaft und Betrieb, der erzwungene Konsumverzicht zur Unterstützung der Angehörigen sowie eine vereinzelte rassistische Verachtung zum Lebensalltag der Arbeitsmigranten in der BRD. (vgl. dies.: 160)

Insgesamt wies ihre Lebenswelt Einschränkungen der individuellen Freiheit auf. Der Mangel an Privatsphäre und die Unterbringung mit Fremden ließen Zwangsgemeinschaften entstehen, die durch eine räumliche Segregation und die Isolation gegenüber der restlichen Gesellschaft gekennzeichnet waren. Kontrollen sowie die Überwachung der Einhaltung der Heimordnungen durch die Unterkunftsleitung und sogenannte Hauswarte gehörten zur Tagesordnung. Generell bedingte die Art der Unterbringung eine enge Verknüpfung der Bereiche Wohnen und Arbeiten, was eine Trennung von Beruflichem und Privatem nahezu unmöglich machte. Selbst die Freizeitgestaltung

beschränkte sich häufig auf das Unterkunftsgelände und war von weiteren Hürden wie Sprachbarrieren, Unsicherheit und einem Gefühl der Fremde geprägt. (vgl. von Oswald, Schmidt in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 200 ff.) Als Reaktion auf die Ungleichbehandlung und insbesondere die Unzufriedenheit über die Wohnsituation erwachsen teilweise auch „Formen des kollektiven und individuellen Protests“ (vgl. dies.: 208). Als Folge kam es zu Streiks. Die Forderungen der Gastarbeiter bezogen sich z. B. auf die Verbesserung der medizinischen Versorgung oder der hygienischen Verhältnisse und der Wohnsituation allgemein sowie die Verringerung der allgemeinen Kontrolle. (vgl. ebd.)

Die Gewöhnung an eine neue kulturelle Umgebung verlief schleppend und umfasste nahezu alle Lebensbereiche: Dem deutschen Essen beispielsweise mangelte es an südländischen Gewürzen, weiterhin stellte das hier weit verbreitete Essen von Schweinefleisch für die Vielzahl der muslimischen Migranten aus religiösen Gründen ein Hindernis dar. (vgl. Jamin in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 160) All diese Umstände erschweren die Situation und das gesellschaftliche Leben der Gastarbeiter besonders in der Anfangszeit erheblich.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in der DDR war der Kontakt der Gastarbeiter mit der westdeutschen Bevölkerung nicht so stark reglementiert. Er wurde überwiegend über die Arbeit hergestellt und in der Anfangszeit als positiv beschrieben. Die Beziehungen waren in den 1960er Jahren von Akzeptanz und Wohlwollen geprägt. Die Einstellung der deutschen Bevölkerung erlebte in den 1970er Jahren einen Wandel, der schließlich in den 1980er Jahren zunehmend in offenen Rassismus umschlug. Als Hintergrund kann die verstärkte Familienzusammenführung nach dem Anwerbestopp sowie die Entwicklung der einst isoliert in Wohnheimen lebenden ausländischen Bevölkerung hin zu einer „normalen“ Wohnbevölkerung gesehen werden. Auch Konkurrenzgedanken in allen öffentlichen Bereichen und Ängste der Verfremdung der eigenen deutschen Lebenswelt erlebten in dieser Zeit einen Aufschwung, der zu rassistischen Diskriminierungen gegenüber (Arbeits-)Migranten führte. (vgl. dies.: 160 f.) In der Regel nahmen Gastarbeiter in der Arbeitswelt die unteren Stufen der Beschäftigungshierarchie ein. Begrenzte Aufstiegschancen und eine erhöhte Gefahr, beispielsweise in Folge von Fehlverhalten arbeitslos zu werden, kennzeichneten ihre Arbeitsbedingungen. Insbesondere die erste Generation¹² wurde der gesellschaftlichen Unterschicht zugeordnet, deren soziale Lage

¹² Als erste Generation „[...] bezeichnet man diejenigen, die bis zum Anwerbestopp (1973) in die Bundesrepublik kamen“ (Treibel 2011: 129). Die in Deutschland geborenen Kinder der Gastarbeiter werden folglich als zweite und dritte Generation bezeichnet. Dabei ist zu beachten, dass diese Bezeichnungen erst rückblickend aus heutiger Sicht entstanden sind, da die grundsätzliche Annahme eines vorübergehenden Aufenthaltes die Unterscheidung verschiedener Generationen überflüssig machte. (vgl. ebd.)

durch die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit verschärft wurde. (vgl. Treibel 2011: 152)

Die Rückkehrgedanken entwickelten und veränderten sich im Laufe der Zeit: Trotz der anfänglich festen Überzeugung eines temporären Aufenthaltes wurde die Rückkehr häufig hinausgezögert, sodass allmählich eine De-facto-Einwanderung zu beobachten war. Zwar war die Rückkehrabsicht im täglichen Leben präsent – beispielsweise wurde über lange Zeiträume hinweg zugunsten der Heimat gespart und verzichtet – die wirtschaftliche Entwicklung in den Herkunftsländern bzw. militärische Auseinandersetzungen hielten die Arbeitsmigranten jedoch vielfach von einer tatsächlichen Rückkehr ab. Daneben fand auch eine Veränderung bei den Gastarbeitern selbst statt: Nach einem Jahrzehnt in Deutschland erschien die eigene Heimat zunehmend fremd oder sie fürchteten um ihre Akzeptanz in den Herkunftsgesellschaften. (vgl. Jamin in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 162)

Die Integration der ersten Generation Gastarbeiter erwies sich als ein anspruchsvoller Prozess, da diese häufig eine starke Orientierung auf die Heimatkultur aufwiesen. Ihre gesellschaftliche Integration kann als partiell und instrumentell beschrieben werden. Sie bezog sich hauptsächlich auf die Arbeitswelt, hatte einen funktionalen Charakter und die gesellschaftlichen Verbindungen waren im Allgemeinen eher lose und oberflächlich. (vgl. Treibel 2001: 132 f.) Der Anpassungsprozess verstärkte sich schließlich mit dem Nachzug weiterer Familienmitglieder nach Deutschland und überschritt zunehmend die rein funktionelle Ebene des Arbeitsbereiches durch private Beziehungen zu Deutschen (vgl. dies.: 135) Der Prozess der sozialen Integration erwies sich als Balanceakt, der verschiedene Stadien durchlief, die „[...]von der Annäherung an die Fremde über die Ablösung von der Heimat bis zur Anpassung in der Fremde [reichten]“ (Dies.: 153).

Für die Bundesrepublik bleibt festzuhalten, dass die Gastarbeiter „[...] teils Einwanderer auf Probe, vielfach aber Einwanderer wider Willen in einem Einwanderungsland wider Willen [waren]“ (Jamin in Motte, Ohliger, von Oswald 1999: 163).

4.4 Ergebnis des Vergleichs

Allen Gast- und Vertragsarbeitern war gemeinsam, dass sie in einer ihnen fremden, von der Heimat weit entfernten Welt mit zahlreichen bisher unbekanntem Lebensweisen konfrontiert wurden. Dabei stellten sprachliche Barrieren nur die offensichtlichste Hürde dar; auch die fremdartige Kultur, andere Essgewohnheiten, strenge Normen, moderne Technik sowie die ungewohnte Wohnsituation erwiesen sich als umfangreiche Herausforderungen für die Arbeitsmigranten. Die kulturellen, religiösen, sozialen und ethnischen Unterschiede der Herkunfts- und Aufnahmegesellschaften konnten teilweise nicht größer und gegensätzlicher sein. Insofern stellte diese Situation Gast- und Vertragsarbeiter vor

die Aufgabe, sich anzupassen. Der lange und beschwerliche Prozess der Integration war zudem geprägt vom Engagement und Wohlwollen der Aufnahmegesellschaft. Die ost- und westdeutschen Gesellschaften mussten über die Kategorien von „Richtig“ und „Falsch“ hinausblicken, was Toleranz und Offenheit gegenüber dem Fremden erforderte.

Als Ergebnis meines Vergleichs lässt sich festhalten, dass Arbeitsmigration sowohl in der BRD als auch in der DDR in großen Umfang und immer unter staatlicher Kontrolle stattgefunden hat. Dabei nahm die BRD eine Vorreiterrolle ein, da sie weitaus eher das Potential der ausländischen Arbeitskräfte erkannte und einen konstruktiven Weg zur Bewältigung der Herausforderung wählte. Hinsichtlich der Hintergründe, dem Vorgehen mittels Rotationsprinzip, dem überwiegenden Einsatz in unbeliebten, gefährlichen und schlecht bezahlten Arbeitsgebieten, der gesonderten Unterbringung in Wohnheimen sowie einer gesellschaftlichen Randständigkeit lassen sich dennoch Gemeinsamkeiten und eine ähnliche Zuwanderungspraxis der beiden deutschen Staaten feststellen. Bei Betrachtung der Nationalitäten, Überwachung und Kontrolle sowie des täglichen Lebens der Arbeitsmigranten weist die Zuwanderungspolitik der BRD und DDR jedoch diverse Unterschiede auf, die sich zum Teil mit den verschiedenen politischen Systemen und Vorstellungen begründen lassen.

Trotz der zum Teil gegensätzlichen politischen Haltungen und starken Verfremdung im Kalten Krieg bedienten sich beide Teile Deutschlands in unterschiedlicher Intensität einer Strategie der Anwerbeabkommen mit Einflussnahme- und Steuerungsmöglichkeiten zur Lösung des im gesamten deutschen Gebiet auftretenden Arbeitskräftemangels. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte bedeutete in jener Situation eine logische und richtige Konsequenz, um negativen wirtschaftlichen Entwicklungen vorzubeugen bzw. ihnen gegenzusteuern. Sie erfolgte in einer politisch angespannten Zeit, war mit vielen Kompromissen beider Seiten verbunden und erwies sich keinesfalls als perfekt, sondern erforderte an vielen Stellen Verbesserungen – kann aber dennoch als eine erfolgreiche Maßnahme in der damaligen Zeit angesehen werden.

Aus dieser vergangenen Situation lassen sich wegweisende Erkenntnisse für unsere Zukunft gewinnen, da Deutschland in den kommenden Jahren erneut vor einem zunehmenden Bedarf an Arbeitskräften aufgrund der demografischen Entwicklung stehen wird. Auch wenn die Umstände in der Nachkriegszeit und dem Kalten Krieg andere waren, können doch die Erfahrungen der Gesellschaft mit Gast- und Vertragsarbeitern genutzt werden, um künftige Arbeitsmigranten in Deutschland zu empfangen und positiv zu ihrer gesellschaftlichen Integration und den Gegebenheiten ihres Aufenthaltes beizutragen. Es bleibt abzuwarten, wie die deutsche Gesellschaft künftig auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und das Phänomen der Arbeitsmigration sowie den damit verbundenen sozialen, kulturellen und ethnischen Veränderungen reagiert.

5 Entwicklung des Arbeitsmarktes

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln der Blick auf die Vergangenheit gerichtet wurde, sollen im Folgenden die gegenwärtige Situation und aktuelle Probleme des Arbeitsmarktes in Deutschland betrachtet werden. Neben den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsmigration steht auch der Fachkräftemangel im Fokus.

5.1 Veränderungen durch Migration auf dem deutschen Arbeitsmarkt und aktuelle Reformansätze

Analog zu den Entwicklungen der 1950er und 1960er Jahre tragen auch gegenwärtig zahlreiche gesellschaftliche und demografische Herausforderungen zu einem Wandel des Arbeitsmarktes bei. Dabei kommt der Migration eine entscheidende Rolle zu: Das Angebot an Arbeitskräften, besonders geringqualifizierten, vergrößert sich zunehmend. Damit verbunden kann einerseits eine steigende Beschäftigung, andererseits die Ausweitung der Arbeitslosigkeit beobachtet werden. „Die Höhe der Arbeitslosigkeit hängt davon ab, wie schnell die zugewanderten Menschen eine Beschäftigung finden und wie hoch das Arbeitslosigkeitsrisiko in den aufgenommenen Jobs ist“ (Bundesagentur für Arbeit 2019: 5). Ein gewisses Maß an Arbeitslosigkeit kann aufgrund saisonaler, struktureller oder betrieblicher Ursachen als gewöhnlich angesehen werden. Die Zunahme des Arbeitskräfteangebotes wirkt sich dabei jedoch grundsätzlich verstärkend auf die Arbeitslosigkeit aus. Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellt die gelingende Arbeitsmarktintegration von Migranten dar. Dabei wird unterschieden zwischen gezielter Arbeitsmigration, die ausgerichtet auf die Bedürfnisse des aufnehmenden Landes, z. B. hinsichtlich der Qualifikation erfolgt und zufälliger Fluchtmigration, die unabhängig von den Erfordernissen des Arbeitsmarktes vorrangig aus anderen Gründen entsteht. Dementsprechend werden Arbeitsmigranten schneller als Fluchtmigranten in den Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes integriert. Wesentliche Erfolgsfaktoren sind dabei auch Sprachkenntnisse, formale Qualifikationen oder einschlägige Berufserfahrung. (vgl. ebd.) Ein organisierter Arbeitsmarkt und passende Arbeitskräfte in ausreichender Anzahl sind essentiell für den Erfolg einer Volkswirtschaft, weshalb der Regulation der Arbeitsmigration mittels politischer und rechtlicher Vorgaben große Bedeutung zukommt.

Deutschland ist aufgrund demografischer Veränderungen zunehmend auf Arbeitsmigranten angewiesen. Besonders in den Bereichen Pflege und Soziales werden auch in den kommenden Jahren ausländische Arbeitskräfte dringend benötigt, um dem wachsenden Bedarf und der drohenden Unterbeschäftigung entgegenzuwirken. Der Zusammenhang zwischen der aktuellen demografischen Entwicklung, dem Zuwanderungsgeschehen und einem steigenden Fachkräftebedarf muss als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden, der mit ganzheitlichen Maßnahmen begegnet wird.

Dem deutschen Ausländerrecht kommt dabei eine grundlegende Bedeutung zu. Es gehört zu den sich am häufigsten verändernden Rechtsgebieten und ist gekennzeichnet durch die dynamische Anpassung zahlreicher Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Handlungsanweisungen nach den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten. Eine Auseinandersetzung mit den jeweils momentan gültigen Rechtsvorschriften gehört unmittelbar zum Arbeitsalltag in deutschen Ausländerbehörden. Aktuelle Reformen des Rechtsgebietes bezüglich der Arbeitsmigration sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Das derzeit gültige Aufenthaltsgesetz als wichtigste Rechtsgrundlage des Ausländerrechts trat bereits im Jahr 2005 im Rahmen der Diskussion um ein Zuwanderungsgesetz in Kraft und erlebte in den folgenden Jahren zahlreiche Änderungen. Seine aktuelle Bedeutung wird durch die Vielzahl an Anwendungsempfehlungen und internen Vorschriften unterstrichen. Es regelt den Aufenthalt, die Niederlassung und Arbeitsaufnahme für alle nach Deutschland eingereisten ausländischen Personen durch verschiedene Aufenthaltstitel, die jeweils an einen bestimmten Aufenthaltzweck geknüpft sind. Auf die konkreten gesetzlichen Bestimmungen und deren Voraussetzungen wurde bereits in Kapitel 2.4 näher eingegangen. Um als Ausländer in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, bedarf es entweder einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitsgenehmigung. Die Ausländerbehörden und Arbeitsverwaltungen arbeiten diesbezüglich eng zusammen.

Weiterhin existiert heute die „Blaue Karte EU“, die seit 2012 als besonderer Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in das deutsche Ausländerrecht integriert wurde, beispielsweise in § 19a AufenthG. Zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (Original: Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung) schuf Deutschland das „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union“, dessen wesentliche Neuerung die Einführung der Blauen Karte EU darstellt. Ziel der Maßnahme ist es, den arbeitsmarktpolitischen Fachkräftebedarf zu realisieren. Insoweit handelt es sich um einen Aufenthaltstitel, der der Aufenthaltserlaubnis ähnelt und um spezielle Regelungen des § 19a AufenthG und der Beschäftigungsverordnung erweitert wurde. (vgl. BMI 2012: 2 ff.)

Mit dem im Sommer 2016 verabschiedeten Integrationsgesetz und dessen Leitmotiv des „Förderns und Forderns“ wurden hauptsächlich Fragen der Sprache und des Zugangs zum Arbeitsmarkt geregelt. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Regelungen zur Integration in der Arbeitswelt, weitere gesellschaftliche Bereiche wie eine allgemeine Chancengleichheit werden dagegen wenig thematisiert. Insoweit ist die gesellschaftliche Wirkung des Integrationsgesetzes eingeschränkt und kritisch zu beurteilen. Zahlreiche Regelungen zu Ausbildung und Arbeit, Integrationskurse für Flüchtlinge und

der Verzicht auf eine Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit für drei Jahre stellen jedoch positive Errungenschaften besonders für die Gruppe der in den Jahren 2015/2016 nach Deutschland geflüchteten Personen und die späteren Asylbewerber dar. Es kann festgehalten werden, dass dies vor allem der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Ziele dient „[...] und die Flüchtlinge [...] offensichtlich auch als Arbeitsmigranten gesehen [werden]“ (Meier-Braun in Meier-Braun, Weber 2017: 162). (vgl. ders.: 161 f.)

Im Herbst 2018 einigte sich die Koalition der Regierungsparteien auf einen Entwurf für ein neues Zuwanderungsgesetz. Besonders die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte¹³ aus Nicht-EU-Staaten soll damit erheblich erleichtert werden. Unter Berücksichtigung weiterer Punkte wie Sprache, Alter, Nachweis eines Arbeitsplatzangebotes und Sicherung des Lebensunterhaltes können Akademiker und Fachkräfte aus Ländern außerhalb der EU künftig für sechs Monate zur Jobsuche nach Deutschland kommen. Der Entwurf umfasst ebenso Erleichterungen für Hochschul- und Berufsausbildungsabsolventen bei der anschließenden Arbeit in allen Berufen. Auch die Vorrangprüfung entfällt endgültig – vor einer Arbeitsaufnahme muss nicht mehr geprüft werden, ob ein inländischer Bewerber den Job annehmen könnte. Die geplanten Maßnahmen sollen vorerst auf fünf Jahre beschränkt werden. (vgl. Zeit online vom 02. Oktober 2018) Das sogenannte Fachkräfte-Einwanderungsgesetz stellt einen möglichen Weg der gesteuerten Fachkräftezuwanderung dar und soll die internationale Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte steigern. Es wird schrittweise von der jahrzehntelangen Vorstellung, Deutschland sei kein Einwanderungsland, Abstand genommen. Vielmehr wird Deutschland künftig für Fachkräfte zwangsläufig zum Einwanderungsland.

Als positive Entwicklung kann in Sachsen heute schon der Anstieg des Beschäftigungsanteils ausländischer Arbeitnehmer beobachtet werden, welcher im Jahr 2017 3,8 % betrug und somit eine Steigerung um mehr als das Dreifache im Vergleich zum Jahr 2010 mit 1,1 % aufweist. Der höchste Anteil ausländischer Beschäftigter ist im Landkreis Görlitz mit 5,5 % zu finden. Auch Leipzig (4,9 %), Dresden (4,8 %) und der Vogtlandkreis (3,9 %) liegen über dem Durchschnitt. Im deutschlandweiten Vergleich nimmt Sachsen jedoch mit einem Anteil ausländischer Beschäftigter von 3,8 % nur den vorletzten Platz ein. Einzig Sachsen-Anhalt liegt mit 3,1 % noch hinter Sachsen. Gesamtdeutsche Spitzenreiter der Ausländerbeschäftigung sind Baden-Württemberg (14,9 %), Hessen (14,5 %) und Bayern (13,5 %). (vgl. Miethke in Sächsische Zeitung vom 21.09.2018: 19)

¹³ Fachkräfte sind „[...] sowohl Personen mit einer anerkannten akademischen als auch einer anerkannten anderweitigen mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung“ (Bundesregierung 2011: 3).

5.2 Problematik des Fachkräftemangels

Die Bundesregierung (2011: 3) spricht von einem Fachkräftemangel, „[...] wenn die Nachfrage nach Fachkräften nicht bzw. nicht ausreichend gedeckt werden kann. Dies kann gesamtwirtschaftlich zutreffen oder sich bspw. nur auf berufsfachliche oder räumlich und/oder zeitlich begrenzte Teilarbeitsmärkte beziehen.“ Die Nachfrage nach Arbeitskräften unterliegt konjunkturellen Schwankungen. So steigt besonders in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften rasant an, was zuletzt auch nach der Finanzkrise 2008/2009 beobachtet werden konnte. In diesen Zeiten fordern Unternehmen verstärkt Möglichkeiten, ausländische Arbeitskräfte in Deutschland zu beschäftigen sowie entsprechende Erleichterungen der Zuwanderung und Integration. Im konjunkturellen Abschwung dagegen spielt die gezielte Arbeitsmigration weniger stark eine Rolle als staatliche Programme und konjunkturausgleichende Hilfen zur Unterstützung der Unternehmen. (vgl. von Loeffelholz in *Meiner-Braun, Weber* 2017: 138)

Durch gesellschaftliche Veränderungen und andere Entwicklungen, die im nächsten Gliederungspunkt vorgestellt werden, kommt es zu Engpässen auf dem Arbeitsmarkt. Zur Verfügung stehende Stellen und Ausbildungsplätze können nicht mit entsprechend qualifizierten Fachkräften besetzt werden, oder nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen und Kompromissen. Die daraus resultierenden Folgen stellen Betriebe und Unternehmen, aber auch die gesamte deutsche Wirtschaft vor ein langfristiges Problem.

Bei Betrachtung der Prognosen für die zukünftige Arbeitsmarktsituation in Sachsen lässt sich feststellen, dass bereits seit 2011 weniger Berufseinsteiger nachrücken, als Personen in Rente gehen. Bezogen auf den Zeitraum 2016 bis 2025 bedeutet das eine Reduktion der arbeitsfähigen Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren um 207.000 Menschen, mithin einen Rückgang um 8,3 %. Dabei lassen sich regionale Unterschiede ausmachen: Während der Erzgebirgskreis einen Rückgang von 17,2 % zu verzeichnen hat, trifft es den Landkreis Görlitz mit einer Verminderung um 16,7 % und den Vogtlandkreis mit einer Abnahme von 15,6 % ebenfalls sehr hart. Es folgen die Landkreise Zwickau und Mittelsachsen (jeweils 14,5 %), Bautzen (14,3 %), Nordsachsen (13,4 %), Meißen (10,2 %), das Leipziger Land (9,8 %), der Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (8,4 %) und schließlich die kreisfreie Stadt Chemnitz (7,5 %). Lediglich die kreisfreien Städte Dresden und Leipzig verfügen über einen Zuwachs von 2,9 % (Leipzig) und 4,4 % (Dresden). (vgl. *Miethke in Sächsische Zeitung* vom 21.09.2018: 19) Diese Zahlen weisen auf einen konkreten Handlungsbedarf hin, um die wirtschaftliche Kraft Sachsens auch in den kommenden Jahren auf einem hohen Niveau zu erhalten. In anderen Bundesländern und bezogen auf Gesamtdeutschland lässt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten.

5.2.1 Ursachen

Um die Hintergründe und Ursachen dieser Entwicklung verstehen zu können, muss der Fachkräftemangel stets im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen betrachtet werden: So tragen besonders die Schrumpfung und Alterung der deutschen Gesellschaft, der nahende Renteneintritt der geburtenstarken „Baby-Boomer“-Jahrgänge, eine dauerhaft niedrige Geburtenrate und die steigende Lebenserwartung zu einem demografischen Wandel bei, der zu einem konsequent zunehmenden Bedarf an Fachkräften in naher Zukunft führt. Die Verringerung der Anzahl an Personen im erwerbsfähigen Alter erfordert neue Maßnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotentials, beispielsweise durch den verstärkten Einbezug von Frauen und älteren Menschen. Daneben kommt der Zuwanderung zur Sicherung des derzeitigen wirtschaftlichen Niveaus eine große Bedeutung zu. Die Partizipation ausländischer Arbeitskräfte am deutschen Arbeitsmarkt wird künftig ebenso zur Finanzierung altersbedingt steigender Sozialausgaben erforderlich sein, wie auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch Arbeitsmigranten wird in Deutschland künftig eine Schlüsselrolle einnehmen. (vgl. Budimir in ifo Schnelldienst 2017: 36 f.)

Auch die Veränderung der Wirtschaftsstruktur von einer überwiegend industriell geprägten Wirtschaft hin zu Dienstleistungstätigkeiten führt zu einem sich verändernden Arbeitskräftebedarf. Jedem Arbeitskräftebedarf steht immer ein bestimmtes Angebot an Arbeitskräften gegenüber. (vgl. Fuchs in Bundesgesundheitsblatt 2013: 399) Bei einer Veränderung der Nachfrage- bzw. Bedarfsseite muss auch die Anpassung des Angebotes berücksichtigt werden. Kommt es hierbei zu erheblichen Verzögerungen oder Abweichungen, kann sich dies als verstärkender Faktor des Fachkräftemangels auswirken.

Weitere Knappheitsindikatoren für Fachkräfte stellen Arbeitsbedingungen und Löhne dar. Besonders in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) herrscht in Aufschwungsphasen ein beachtlicher qualifikationsabhängiger Arbeitskräftemangel. Geringe Entlohnung und unattraktive Arbeitsbedingungen finden sich dagegen überwiegend in Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen, weshalb diese Bereiche vor erhebliche Probleme bei der Rekrutierung neuer Arbeitskräfte gestellt werden. (vgl. von Loeffelholz in Meier-Braun, Weber 2017: 139)

Auch auf der Nachfrageseite können bestimmte Entwicklungen zu einem unerwarteten Bedarf an Fachkräften führen, wie beispielsweise technologische Neuerungen, Unternehmensexpansion, branchenspezifische Besonderheiten und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Nicht zuletzt tragen die individuelle Unternehmens- und Personalpolitik in Vergangenheit und Gegenwart sowie eine mehr oder minder realistische

Personalplanung oder die Attraktivität des einzelnen Arbeitgebers dazu bei, inwieweit Unternehmen konkret von einem Fachkräftemangel betroffen sind.

5.2.2 Umgang und Lösungsansätze

Zur Lösung des Fachkräftemangels lassen sich im Wesentlichen drei Ansatzpunkte ausmachen, auf die im Folgenden Bezug genommen wird: Die Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitskräfte, älterer Arbeitnehmer und Frauen.

Zur Erleichterung der Zuwanderung Hochqualifizierter aus Drittstaaten initiierten zuerst Hessen und Bremen im Jahr 2000 eine sogenannte Bluecard, welche insbesondere eine vereinfachte Visumserteilung für ausländische Hochqualifizierte ermöglichen sollte. Bayern und Thüringen führten ebenfalls eine Bluecard ein, jedoch beschränkte sich deren Geltungsbereich auf Arbeitskräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie. (vgl. ifo Institut für Wirtschaftsforschung 2004: 53) Es folgte ein Paradigmenwechsel der deutschen Zuwanderungspraxis: Die Schaffung einer Greencard als Kombination von arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Fachkräfte mit einem (Fach-)Hochschulabschluss in einem IT-spezifischen Studienfach aus dem Nicht-EU-Ausland. Ihnen sollte mit Inkrafttreten der „Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV)“ am 01. August 2000 ein maximal fünfjähriger Aufenthalt zu Arbeitszwecken in Deutschland ermöglicht werden. Die damit angestrebten Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren beinhalteten eine Visumserteilung und Zusicherung einer Arbeitserlaubnis direkt über das Arbeitsamt, außerdem entfiel die obligatorische Prüfung der Arbeitsmarktlage. Die Zuwanderung hochqualifizierter IT-Arbeitskräfte wurde dadurch beschleunigt und vereinfacht. (vgl. Kolb in Aus Politik und Zeitgeschichte 2005: 19 f.) „Die Greencard sollte ein gutes Beispiel für effizientes Regierungshandeln, das schnell, präzise und unbürokratisch in die Praxis umgesetzt worden ist, sein“ (Hamida in Dahlmann, Schulte Beerbühl 2011: 431). Dieser Anspruch kann als erfüllt angesehen werden.

Die Greencard als Sofortmaßnahme erhielt jedoch von vielen Seiten Kritik: Besonders die negativen Auswirkungen auf die Herkunftsländer, bedingt durch den Abzug des Humankapitals, führten zu einer Verschärfung der Ausbeutung in den Entwicklungsländern. Zu den Kritikpunkten gehörte auch die Beschränkung der Zuwanderungserleichterungen auf die IT-Branche. Als positiv wurden die Entlastungen der Studenten im IT-Bereich empfunden: Die bisher geltende Regelung, „[...] nach dem Studienabschluss nicht direkt in Deutschland arbeiten zu dürfen, entfiel damit zunächst für Absolventen eines IT-relevanten Studienganges“ (Kolb in Aus Politik und Zeitgeschichte 2005: 21). (vgl. ders.: 20 f.) Die IT-Branche nahm so in vielerlei Hinsicht eine Vorreiterrolle ein, deren Vorbild weitere Bereiche folgen sollten.

Das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“, kurz Zuwanderungsgesetz, löste schließlich mit Inkrafttreten am 01. Januar 2005 die Greencard-Regelung ab. Das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses umfasste eine grundsätzliche Novellierung des deutschen Ausländerrechts. Weitere Neuerungen stellten die Einrichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Reduktion auf zwei Aufenthaltstitel dar: Die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis. Auch der erstmalig geschaffene Integrationsanspruch für Neuzuwanderer sowie die Sanktionierung der Verweigerung, an Integrationskursen teilzunehmen, brachten Diskussionsbedarf mit sich. Weitere Novellierungen, beispielsweise zur Anpassung an geltendes EU-Recht, zum Familiennachzug oder zum Nachweis der Sprachkenntnisse, folgten in den Jahren 2007 und 2015. (vgl. Meier-Braun in Meier-Braun, Weber 2017: 158 ff.) Die in diesem Zusammenhang nachfolgenden aktuell geltenden oder geplanten Gesetze wurden bereits in Kapitel 5.1 vorgestellt.

Bei der Beschäftigung älterer Menschen stellen besonders die Einführung altersgerechter Entwicklungschancen und eines systematischen Wissenstransfers, das Konzept des „lebenslangen Lernens“ sowie attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten und eine ansprechende Arbeitsplatzgestaltung wichtige Faktoren dar, die Leistungsfähigkeit dieser Arbeitnehmergruppe zu fördern und zu erhalten. Im Zusammenhang mit der Bewältigung des Fachkräftemangels kommt ihnen, insbesondere ihrem wertvollen Wissens- und Erfahrungsschatz, eine besondere Bedeutung zu. Ein nachhaltiges betriebliches Gesundheitsmanagement mit Maßnahmen zu Verhältnis- und Verhaltensprävention sowie kulturorientierten Strategien wird deshalb in Zukunft zum unausweichlichen Bestandteil jedes Unternehmens. (vgl. Hombrecher in Arbeit und Arbeitsrecht 2011: 11 ff.)

Zur Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen bedarf es attraktiver Gestaltungsmöglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die beispielsweise Homeoffice, flexible Arbeitszeiten, Anpassungen bei der Kinderbetreuung oder im Steuersystem beinhalten. Auch Arbeitszeitreserven, insbesondere bei Teilzeitarbeitsmodellen, spielen bei der effizienten Abschöpfung des Humankapitals verstärkt eine Rolle. (vgl. Fuchs in Bundesgesundheitsblatt 2013: 403 f.)

Trotz der genannten Maßnahmen spüren einige Bereiche schon heute erhebliche Auswirkungen des Fachkräftemangels. Unterbeschäftigung, die auch Fehlzeiten und einen hohen Krankenstand bewirkt, sowie zahlreiche unbesetzte (Ausbildungs-)Stellen weisen besonders in handwerklichen Berufen sowie dem Pflegebereich auf die Personalknappheit hin. All diese Ausführungen zeigen die Brisanz und Gegenwärtigkeit des Fachkräftemangels in Deutschland und erfordern die dauerhafte Fortführung zukunftsorientierte Bewältigungsstrategien.

6 Fazit

In dieser Arbeit wurde (Arbeits-)Migration als komplexes, über Generationen hinweg auftretendes Phänomen mit den vielfältigsten Gründen und Folgen betrachtet. Es konnte festgestellt werden, dass Vertreibung, Flucht und Zuwanderung in engem Zusammenhang stehen und aus individuellen/kollektiven Gründen, durch ideologische Maßgaben oder staatlich gelenkt zu allen Zeiten in verschiedener Intensität erfolgen. Mit meinem Vergleich konnte ich zeigen, wie die ost- und westdeutschen Gesellschaften mit dem sie in ähnlicher Weise konfrontierenden Problem des Arbeitskräftemangels umgingen, welche Maßnahmen und Strategien sie wählten und wie das gesellschaftliche Leben der Gast- oder Vertragsarbeiter in der BRD bzw. DDR tatsächlich aussah.

Der Anpassungs- und Integrationsprozess der Migranten stellt eine beidseitige Verpflichtung dar, welche Aufnahmegesellschaft und Migranten vor zahlreiche Kompromisse und Aufgaben stellt, die nur durch einen gemeinsamen Dialog positiv umgesetzt werden können. Die uneingeschränkte gesellschaftliche Integration kann als ein teilweise über Jahrzehnte andauernder Prozess beschrieben werden, dessen erklärtes Ziel die gleichberechtigte Teilhabe von Migranten und Einheimischen in ausnahmslos allen Lebensbereichen ohne eine Trennung zwischen dem „Wir“ und den „Fremden“ darstellt.

Besonders für die öffentliche Verwaltung gewinnt die interkulturelle Öffnung sowie eine kommunizierte und gelebte Willkommenskultur stark an Bedeutung. Ihr kommt neben der Politik die Aufgabe zu, den Zuwanderungsprozess angemessen zu gestalten. Die umfängliche Vermittlung interkultureller Kompetenz stellt dabei eine unverzichtbare Voraussetzung dar. Es ist davon auszugehen, dass Migration bspw. aus Umwelt- und Klimagründen in Zukunft neue Ausmaße annehmen und weiterhin zahlreiche Menschen in Bewegung setzen wird, die die Heimat zugunsten eines besseren Lebens in Sicherheit verlassen. Als positive Entwicklung kann dabei schon heute die Einrichtung zahlreicher Hilfen zur Integration, eines für Migrationsfragen eigens zuständigen Bundesministeriums sowie kommunaler/landes-/bundesweiter Ausländerbeauftragten gesehen werden.

Es wäre wünschenswert, dass es der deutschen Gesellschaft immer besser gelingt, die Erfordernisse des Arbeitsmarktes mit den damit verbundenen sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen in Einklang zu bringen. Damit verbindet sich die Vorstellung, Einwanderung weniger als Gefahr denn als Bereicherung bei der Bewältigung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben zu sehen. Migration als einen zentralen, unerlässlichen Bestandteil der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Deutschlands anzuerkennen schafft Herausforderungen und Chancen gleichermaßen. Speziell die Arbeitsmigration wird bei der gemeinsamen Gestaltung einer globalisierten Welt aller Voraussicht nach auch in Zukunft von entscheidender Bedeutung sein.

Kernsätze

1. Migrationsbewegungen als komplexes, interdisziplinäres und gesellschaftliches Phänomen prägten aus den unterschiedlichsten Gründen das letzte Jahrhundert in Europa; sie verliefen phasenweise, unterlagen konjunkturellen oder politischen Schwankungen und reichen bis in die Gegenwart.
2. Die gezielt gesteuerte und mittels Abkommen seit den 1950er Jahren organisierte Arbeitsmigration auf Zeit wies in beiden deutschen Staaten trotz aller Gegensätzlichkeiten des Kalten Krieges zahlreiche Gemeinsamkeiten bei der Überwindung eines für den jeweiligen Arbeitsmarkt aus eigener Kraft nicht zu bewältigenden Arbeitskräftebedarfs auf.
3. Es lassen sich zahlreiche Parallelen zwischen dem Arbeitskräftemangel der Nachkriegszeit und den frühen Jahren der BRD/DDR einerseits, und dem durch den demografischen Wandel in Gegenwart und naher Zukunft bedingten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften andererseits, feststellen.
4. Damals wie heute ist Deutschland auf Zuwanderung angewiesen, da die zentralen Strategien zur Bewältigung des Fachkräftemangels neben einer effizienten Nutzung des vorhandenen Potentials die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte unverzichtbar machen.
5. Der Politik kommt im Migrationsprozess die wichtige Gestaltungsaufgabe zu, eine gelingende Integration der Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen mittels realisierbarer und an den tatsächlichen Bedarf angepassten (gesetzlichen) Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Literaturverzeichnis

- Alborino, Roberto**, 2016: Deutschland: Einwanderung mit Hindernissen. In: Immacolata Amodio, Christiane Liermann Traniello, Fulvio Longato und Hans Vorländer, 2016: *Migration, Demokratie, Menschenrechte*. Stuttgart, Franz Steiner Verlag, Impulse – Villa Vigoni im Gespräch Band 9, S. 57-60
- Ammon, Fred**, 2008: *Kleine Dumm- und Weisheiten zum Schmunzeln und Nachdenken*, Books on Demand, Verfügbar unter: <https://www.aphorismen.de/zitat/187248> [Zugriff am 29.01.2019]
- Bade, Klaus J.**, 2000: *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. München, C. H. Beck Verlag, Reihe Europa Bauen, Jaques Le Goff (Hrsg.)
- Bade, Klaus J. u. Oltmer, Jochen**, 2004: *Normalfall Migration*. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung
- Budimir, Kristina**, 2017: ifo Migrationsmonitor: Aktuelles Zuwanderungsgeschehen und Arbeitsmarktpartizipation von Migranten. In: *ifo Schnelldienst*, 70. Jahrgang, 28.09.2017, S. 34-41, Verfügbar unter: <https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2017-18-budimir-zuwanderung-2017-09-28.pdf> [Zugriff am 04.03.2019]
- Bundesagentur für Arbeit**, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2019: *Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Auswirkungen der Migration auf den deutschen Arbeitsmarkt*. Nürnberg, Verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Auswirkungen-der-Migration-auf-den-Arbeitsmarkt.pdf> [Zugriff am 15.02.2019]
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, 2017: *Die langfristige Mobilität: Die Mobiler-ICT-Karte*. Verfügbar unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-ict-card.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 31.01.2019]
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, 2019: *Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2016/2017*. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2016-2017.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 31.01.2019]
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**, 2012: *Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz*. Verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/hochqualifiziertenrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am 08.03.2019]
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**, 2014: *Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland*. Berlin, Verfügbar unter: https://existenzgruendung.hessen.de/sites/existenzgruendung.hessen.de/files/content-downloads/Brosch%C3%BCre_BMI_Migration_Integration.pdf [Zugriff am 11.02.2019]
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**, 2018: *Heimat & Integration. Spätaussiedler*. Verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/kriegsfolgen/spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html> [Zugriff am 30.01.2019]
- Bundesregierung**, 2011: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/4072 – *Fakten und Position der Bundesregierung zum so genannten Fachkräftemangel*. 15.02.2011, Verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/047/1704784.pdf> [Zugriff am 04.03.2019]

- Currle, Edda**, 2004: *Migration in Europa. Daten und Hintergründe*. Stuttgart, Lucius & Lucius Verlag, Forum Migration 8
- Dennis, Mike**, 2005: Die vietnamesischen Vertragsarbeiter und Vertragsarbeiterinnen in der DDR, 1980-1989. In: Karin Weiss, Mike Dennis (Hg.): *Erfolg in der Nische? Die Vietnamesen in der DDR und Ostdeutschland*. Münster, LIT Verlag, S. 15-49
- Dennis, Mike u. Kolinsky, Eva u. Weiss, Karin**, 2005: Erfolg in der Nische? Die vietnamesischen Vertragsarbeiter in der DDR und Ostdeutschland. In: Karin Weiss, Mike Dennis (Hg.): *Erfolg in der Nische? Die Vietnamesen in der DDR und Ostdeutschland*. Münster, LIT Verlag, S. 7-13
- Düvell, Franck**, 2006: *Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen*. Hamburg, Lit Verlag, Europäisierung. Beiträge zur transnationalen und transkulturellen Migration. Band 5
- Engin, Havva**, 2017: Integrationskurse, Integrationsgipfel, Nationaler Integrationsplan (NIP) und Nationaler Aktionsplan Integration (NAP-I). In: Karl-Heinz Meier-Braun, Reinhold Weber (Hrsg.): *Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, W. Kohlhammer Verlag, S. 282-286
- Esser, Hartmut**, 2001: Integration und ethnische Schichtung. *Arbeitspapiere – Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung*. Nr. 40, Mannheim
- Europäisches Migrationsnetzwerk**, 2018: *Glossar zu Asyl und Migration*. Version 5.0, Verfügbar unter www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Glossary/emn-glossary2.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 31.01.2019]
- Fuchs, Johann**, 2013: Demografie und Fachkräftemangel. Die künftigen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen. In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, Berlin/Heidelberg, Springer Verlag, 01.03.2013, S. 399-405, Verfügbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs00103-012-1616-y.pdf> [Zugriff am 04.03.2019]
- Gans, Paul u. Schlömer, Claus**, 2014: Phasen internationaler Migration und ihre Auswirkungen auf Raum- und Siedlungsentwicklung in Deutschland seit 1945. In Gans, Paul (Hrsg.): *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration*. Hannover, Forschungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, S. 127-161, Verfügbar unter https://www.econstor.eu/bitstream/10419/141932/1/fb_003_08.pdf [Zugriff am 20.02.2019]
- Geißler, Rainer**, 2008: *Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Wiedervereinigung*. 5., durchgesehene Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Große Hüttmann, Martin**, 2013: Die Migrations- und Integrationspolitik der Europäischen Union. In: Karl-Heinz Meier-Braun, Reinhold Weber (Hrsg.): *Migration und Integration in Deutschland. Begriffe – Fakten – Kontroversen*. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung, S. 185-190
- Gruner-Domić, Sandra**, 1999: Beschäftigung statt Ausbildung. Ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen in der DDR (1961 bis 1989). In: Jan Motte, Rainer Ohliger, Anne von Oswald (Hg.): *50 Jahre Bundesrepublik 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte*. Frankfurt/Main, Campus Verlag, S. 215-240
- Hamida, Cyrine**, 2011: Staatlich gelenkte Arbeitsmigration. Auswirkung und Bedeutung der Greencard. In: Dittmar Dahlmann, Margrit Schulte Beerbühl (Hg.): *Perspektiven in der Fremde. Arbeitsmarkt und Migration von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. Essen, Klartext Verlag, S. 429-442

- Han, Petrus**, 2010: *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven*. 3. Überarbeitete und aktualisierte Auflage, Stuttgart, Lucius & Lucius Verlag
- Heitzer, Enrico**, 2014: „Glücklich, dass wenigstens jeder Flüchtling in Berlin ein Dach über dem Kopf hat“. Notaufnahmелager für Flüchtlinge aus der SBZ/DDR in West-Berlin bis 1961. In: Henrik Bispinck, Katharina Hochmuth (Hrsg.): *Flüchtlingslager im Nachkriegsdeutschland. Migration, Politik, Erinnerung*. Berlin, Christoph Links Verlag GmbH, S. 164-189
- Hombrecher, Michaela**, 2011: Unternehmen gesund in die Zukunft führen. Fit für den demografischen Wandel. In: *Arbeit und Arbeitsrecht. Die Zeitschrift für das Personal-Management*. 66. Jahrgang, Sonderausgabe Herausforderung Fachkräftemangel, 09.09.2011, Huss-Medien, S. 11-13
- ifo Institut für Wirtschaftsforschung**, 2004: *Demographische Entwicklung im Freistaat Sachsen – Analyse und Strategien zum Bevölkerungsrückgang auf dem Arbeitsmarkt*. Gutachten im Auftrag der Staatskanzlei. Dresden Studien 36, München, ifo Institut
- Jamin, Mathilde**, 1999: Fremde Heimat. Zur Geschichte der Arbeitsmigration aus der Türkei. In: Jan Motte, Rainer Ohliger, Anne von Oswald (Hg.): *50 Jahre Bundesrepublik 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte*. Frankfurt/Main, Campus Verlag, S. 145-164
- Kolb, Holger**, 2005: Die Green Card: Inszenierung eines Politikwechsels. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Entwicklung durch Migration*. 27/2005, 04. Juli 2005, Bundeszentrale für politische Bildung, S. 18-24, Verfügbar unter <http://www.bpb.de/system/files/pdf/DQ5H56.pdf> [Zugriff am 05.03.2019]
- Liebig, Sabine (Hrsg.)** 2007: *Migration und Weltgeschichte*. Schwalbach/Ts., Wochenschau Verlag
- Löffler, Berthold**, 2011: *Integration in Deutschland. Zwischen Assimilation und Multikulturalismus*. München, Oldenbourg Verlag
- Luft, Stefan**, 2011: Skandal und Konflikt: Deutsch-türkische Themen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte. 50 Jahre Anwerbeabkommen mit der Türkei*. 61. Jahrgang 43/2011, 24. Oktober 2011, Bundeszentrale für politische Bildung, S. 9-14, Verfügbar unter <http://www.bpb.de/system/files/pdf/P6W6D1.pdf> [Zugriff am 04.03.2019]
- Mac Con Uladh, Damian**, 2005: Studium bei Freunden? Ausländische Studierende in der DDR bis 1970. In: Christian Th. Müller u. Patrice G. Poutrus (Hg.): *Ankunft – Alltag – Ausreise. Migration und interkulturelle Begegnung in der DDR-Gesellschaft*. Köln, Böhlau Verlag, S. 175-220
- Meier-Braun, Karl-Heinz**, 2013: Arbeitsmigranten sind und waren unentbehrlich für uns. In: Dorte Huneke (Hg.): *Ziemlich deutsch. Betrachtungen aus dem Einwanderungsland Deutschland*. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung, S. 172-180
- Meier-Braun, Karl-Heinz**, 2017: Integrationsgesetz. In: Karl-Heinz Meier-Braun, Reinhold Weber (Hrsg.): *Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, W. Kohlhammer Verlag, S. 161-163
- Meier-Braun, Karl-Heinz**, 2017: Zuwanderungsgesetz. In: Karl-Heinz Meier-Braun, Reinhold Weber (Hrsg.): *Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, W. Kohlhammer Verlag, S. 158-160
- Miethke, Nora**, 2018: Sachsen fehlen bald 207 000 Arbeitnehmer. In: *Sächsische Zeitung*, Ausgabe für Radebeul, Radeburg und das Meißner Land, 21.09.2018, S. 19

- Oltmer, Jochen**, 2012: *Globale Migration. Geschichte und Gegenwart*. München, C. H. Beck Verlag
- Oltmer, Jochen**, 2013: *Migration im 19. und 20. Jahrhundert*. 2. Auflage, München, Oldenbourg Verlag, Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 86
- Oltmer, Jochen**, 2017: *Migration. Geschichte und Zukunft der Gegenwart*. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft/Konrad Theiss Verlag
- Poutrus, Patrice G.**, 2014: Öffentlichkeit und Asylpolitik im geteilten Deutschland während des Kalten Krieges. In: Henrik Bispinck, Katharina Hochmuth (Hrsg.): *Flüchtlingslager im Nachkriegsdeutschland. Migration, Politik, Erinnerung*. Berlin, Christoph Links Verlag GmbH, S. 92-114
- Roesler, Jörg**, 2014: Auf dem Weg zum Einwanderungsland. Nur billige Arbeitskräfte und kaum geduldete Fremde? In: Ulrich van der Heyden, Wolfgang Semmler, Ralf Straßburg (Hg.): *Mosambikanische Vertragsarbeiter in der DDR-Wirtschaft. Hintergründe – Verlauf – Folgen*. Berlin, LIT Verlag, S. 130-142
- Schießl, Sascha**, 2014: „Ein Versprechen der Liebe, das draußen nicht erfüllt wird“. Die Wohlfahrtsverbände, die Lagerleitung und die symbolische Aufladung des Lagers Friedwald 1945 – 1970. In: Henrik Bispinck, Katharina Hochmuth (Hrsg.): *Flüchtlingslager im Nachkriegsdeutschland. Migration, Politik, Erinnerung*. Berlin, Christoph Links Verlag GmbH, S. 210-232
- Treibel, Annette**, 2011: *Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht*. 5. Auflage, Weinheim und München, Juventa Verlag, Grundlagentexte Soziologie
- UNHCR**, ohne Jahr: *Resettlement und humanitäre Aufnahme*. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/resettlement-und-humanitaere-aufnahme> [Zugriff am 31.01.2019]
- van der Heyden, Ulrich**, 2014: Zu den Hintergründen und dem Verlauf des Einsatzes mosambikanischer Vertragsarbeiter in der DDR-Wirtschaft. In: Ulrich van der Heyden, Wolfgang Semmler, Ralf Straßburg (Hg.): *Mosambikanische Vertragsarbeiter in der DDR-Wirtschaft. Hintergründe – Verlauf – Folgen*. Berlin, LIT Verlag, S. 50-74
- von Loeffelholz, Hans Dietrich**, 2017: Arbeitsmarkt, Fachkräftemangel und Anerkennungsgesetz. In: Karl-Heinz Meier-Braun, Reinhold Weber (Hrsg.): *Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, W. Kohlhammer Verlag, S. 137-140
- von Oswald, Anne u. Schmidt, Barbara**, 1999: „Nach Schichtende sind sie immer in ihre Lager zurückgekehrt...“. Leben in „Gastarbeiter“-Unterkünften in den sechziger und siebziger Jahren. In: Jan Motte, Rainer Ohliger, Anne von Oswald (Hg.): *50 Jahre Bundesrepublik 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte*. Frankfurt/Main, Campus Verlag, S. 184-214
- Yildirim-Krannig, Yeliz**, 2014: *Kultur zwischen Nationalstaatlichkeit und Migration. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel*. Bielefeld, transcript Verlag
- Yollu-Tok, Aysel**, 2011: Zur Lage der Türkeistämmigen auf dem sich wandelnden Arbeitsmarkt. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte. 50 Jahre Anwerbeabkommen mit der Türkei*. 61. Jahrgang 43/2011, 24. Oktober 2011, Bundeszentrale für politische Bildung, S. 9-14, Verfügbar unter <http://www.bpb.de/system/files/pdf/P6W6D1.pdf> [Zugriff am 04.03.2019]
- Zeit online**, 02.10.2018: *Kabinett billigt Eckpunkte für Zuwanderungsgesetz*. Verfügbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-10/migration-zuwanderungsgesetz-koalition-einigung-arbeitsplatzsuche-einreise> [Zugriff am 09.03.2019]

Rechtsquellenverzeichnis

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK)** vom 28. Juli 1951, verkündet mit Gesetz vom 01.09.1953 (BGBl. II S. 559), in Kraft getreten am 22.04.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.04.1954 (BGBl. I S. 619) und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, in Kraft getreten am 4. Oktober 1967
- Asylgesetz (AsylIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250)
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV)** vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2019 (BGBl. I S. 10)
- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)
- Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)** vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)
- Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.03.2019



Josephin Hauswald